



Wegleitung zur Steuererklärung 2023



Bild: Toggenburg

Ihr Gemeindesteueramt

- für Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung
- bezüglich Rechnungsstellung
- für Fragen zur persönlichen Veranlagung
- zur Benutzung von:
 - eKonto
 - eFaktoren

Adressverzeichnis Gemeindesteuerämter

siehe Seite 52

Gesuche um Fristverlängerung

zur Einreichung der
Steuererklärung über
www.steuern.sg.ch

Elektronische Steuererklärung eTaxes

Download sowie Antworten auf
häufig gestellte Fragen unter
www.steuern.sg.ch

Formularbestellungen

Kantonales Steueramt
Davidstrasse 41
Postfach 1245
9001 St.Gallen
www.steuern.sg.ch

Formulare Verrechnungssteuer

Eidgenössische
Steuerverwaltung
3003 Bern
www.estv.admin.ch

Ihre Unterlagen werden
elektronisch archiviert
(eingescannt), deshalb:



Keine
Büroklammer



Keine
Heftklammer



Kein
Klebeband



Kein
Gummiband

eTaxes die elektronische Steuererklärung

Schneller am Ziel!



Reichen auch Sie
elektronisch ein!
Einfache Handhabung
Importfunktion der Vorjahresdaten



klicken
und
schicken
St Gallen kann es.

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht Wegleitung	4
Bedeutung der Steuererklärung	5
Elektronische Steuererklärung / eTaxes	5
Allgemeine Hinweise	6
Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung	9
Grundsätze der Besteuerung	10
Wegzug ins Ausland und Todesfall	11
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	12
Einkommen	14
Abzüge vom Einkommen	22
Vermögen	32
Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses	35
Ausfüllen der Formulare Liegenschaften	42
Strafbestimmungen	48
Straflose Selbstanzeige	48
Direkte Bundessteuer	49
Steuerbezug	49
Auszug aus dem Tarif	51
Adressverzeichnis	52

Kurzübersicht Wegleitung

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind **fett** und **kursiv**

							Seite
2.	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	2.1-2.2	Privatanteile an den Unkosten (Ziffer c) Im Jahr Im Monat	Haushalt mit 1 Erwachsenen Fr. 3'540 Fr. 295	Zuschlag zus. Erwachsene à Fr. 900 Fr. 75	Zuschlag pro Kind Fr. 600 Fr. 50	15
5.	Liegenschaften		Der Eigenmietwert des am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Eigenheimes reduziert sich um				30% 44
10.	Berufskosten unselbständig Erwerbender	1.2	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades				bis Fr. 700 23
		1.3	Bei Benützung eines Motorfahrzeuges in begründeten Fällen				23
			Fahrleistung	Km-Ansatz	mind. Fr.	max. Fr.	
			bis 7'500 km	Fr. -.70		Fr. 5'250	
			bis 12'500 km	Fr. -.62	Fr. 5'250	Fr. 7'750	
			bis 17'500 km	Fr. -.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800	
			bis 22'500 km	Fr. -.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250	
			bis 27'500 km	Fr. -.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375	
			bis 32'500 km	Fr. -.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325	
			über 32'500 km	Fr. -.38	Fr. 13'325		
	Arbeitstage		in der Regel				max. 220 24
	Fahrt zur Arbeit		Gesamtkosten (öffentl. Verkehrsmittel, Fahrrad, Motorfahrzeug)				max. Fr. 4'460 23
10.2	Mehrkosten Verpflegung	2.1	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag				max. Fr. 3'200 24
		2.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag				max. Fr. 1'600
		2.3	Bei Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 15 pro Tag				max. Fr. 3'200
10.3	Pauschalabzug	3.1	Pauschalabzug Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens				Fr. 2'400 24
10.4	Wochenaufenthalt	4.1	Tatsächliche Kosten auswärtiges Zimmer je nach Arbeitsort pro Monat				max. Fr. 500 bis Fr. 800 25
		4.2	Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 im Tag				max. Fr. 6'400
			Bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 im Tag				max. Fr. 4'800
10.5	Nebenerwerb	5.	Pauschalabzug 20% des Nettolohnes				mind. Fr. 800 max. Fr. 2'400 25
13.1	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule				max. Fr. 7'056 26
			Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens				max. Fr. 35'280
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen		gemeinsam Pflichtige				Übrige 27
			maximaler Abzug pro Kind zusätzlich		Fr. 6'400	Fr. 3'200	
			ohne Beiträge an 2. oder 3. Säule, zusätzlich		bis Fr. 1'000	bis Fr. 1'000	
					bis Fr. 1'000	bis Fr. 500	
16.1	Verwaltung Geldspiele		fremdverwaltete Wertschriften und Kapitalanlagen 2%				max. Fr. 6'000 27
			Einsatzkosten von den einzelnen steuerbaren Gewinnen:				
			– von Geldspielen 5%				max. Fr. 5'000
			– von Online-Spielen, die abgebuchten Spieleinsätze				max. Fr. 25'000
16.2	Kinderbetreuung		für jedes Kind unter 14 Jahren				max. Fr. 25'000 28
16.3	Parteispenden		Alleinstehende				max. Fr. 10'000 28
			Gemeinsam Steuerpflichtige				max. Fr. 20'000
16.4	Berufsorientierte Aus-/Weiterbildung		Unselbständig Erwerbende ohne besonderen Nachweis pauschal				Fr. 400 28
			Zwingende Anschaffung Informatikmittel für Aus-/Weiterbildung				max. 50% 28
17.	Zweiverdienerabzug		bei gemeinsamer Steuerpflicht, bei Erwerbstätigkeit beider Personen				max. Fr. 500 29
21.	Zusätzliche Abzüge	21.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen				2% 29
		21.2	Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)				Fr. 2'500
			Behinderungsbedingte Kosten				
			Alters-, Pflegeheim (ab Pflegestufe 4) von den selbst getragenen				
			Kosten gelten pro Monat als nicht abzugsfähig (private Lebenshaltung)				Fr. 2'000
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades				Fr. 2'500
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades				Fr. 5'000
			Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades				Fr. 7'500
		21.3	Freiwillige Zuwendungen von mindestens				Fr. 100 30
			der Abzug ist auf maximal 20% des Nettoeinkommens beschränkt				
23.	Sozialabzüge Einkommen	23.1	Für jedes Kind im Vorschulalter				Fr. 7'200 31
		23.2	Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung				Fr. 10'200
	Stichtag: 31. Dezember	23.3	Ausbildungskosten für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung				
			Abzug je Kind				max. Fr. 13'000
			Selbstbehalt Ausbildungskosten je Kind				Fr. 3'000
		23.4	Abzug für jede unterstützte Person (gilt nur für die direkte Bundessteuer)				Fr. 6'600
36.	Sozialabzüge Vermögen		Für alleinstehende Steuerpflichtige				Fr. 75'000 34
			Für gemeinsam Steuerpflichtige				Fr. 150'000
			Zusätzlich für jedes minderjährige Kind				Fr. 20'000

Ausführliche Informationen finden Sie in der integrierten Wegleitung zur elektronischen Steuererklärung.

Bedeutung der Steuererklärung 2023

Diese Steuererklärung dient der Veranlagung der **Kantons- und Gemeindesteuern** und der **direkten Bundessteuer 2023**, sofern der Kanton St. Gallen für deren Erhebung zuständig ist. Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden daraus die Angaben für die Veranlagung beider Steuern entnehmen können. Ungeachtet einer teilweisen Steuerpflicht in anderen Kantonen oder Staaten ist **das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland** in der Steuererklärung aufzuführen.

Wer hat eine Steuererklärung 2023 einzureichen?

Eine Steuererklärung haben Steuerpflichtige einzureichen, die am 31. Dezember 2023

- im Kanton St. Gallen ihren Wohnsitz hatten;
- im Kanton St. Gallen Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten waren (beschränkte Steuerpflicht kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit). In einem solchen Fall genügt das Einreichen einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons (siehe Merkblatt 27).

Elektronische Steuererklärung

Die Steuererklärung elektronisch ausfüllen und einreichen vereinfacht Ihre und unsere Arbeit.

Für das Ausfüllen der Steuererklärung steht Ihnen auch die elektronische Steuererklärung (eTaxes) zur Verfügung. Das Deklarationsprogramm können Sie im Internet unter www.steuern.sg.ch kostenlos herunterladen.

Das Ausfüllen der Steuererklärung mit eTaxes bietet zahlreiche Vorteile. So werden sämtliche Positionen von den Hilfsblättern auf die Steuererklärung übertragen. Das System weist auf allfällige Fehler hin. Die Arbeit kann unterbrochen und jederzeit wieder aufgenommen werden. Zudem können Sie beim Ausfüllen zwischen dem Eingabeassistenten und der Formularansicht wählen und im gleichen Jahr beliebig viele Steuererklärungen ausfüllen. Das Programm ist mandantenfähig.

Wegleitung, Kursliste und Steuerkalkulator sind im Programm integriert. Mit der Importfunktion können Vorjahresdaten in die aktuelle Steuerperiode übertragen werden, was den Erfassungsaufwand enorm reduziert.

Unterjährige Steuererklärungen 2024 mit Beendigung der Steuerpflicht während des Jahres können ebenfalls mit der eTaxes Software 2023 ausgefüllt werden. Bei Beendigung der Steuerpflicht am Stichtag 31. Dezember 2024 ist für die Deklaration die eTaxes Software 2024 zu verwenden (nicht die Version des Jahres 2023).

Das elektronische Einreichen übers Internet bringt viele Vorteile und hilft Kosten sparen.

Die Steuererklärung kann mit allen notwendigen Beilagen auch **vollständig digital** über eine geschützte Internetverbindung eingereicht werden (eFiling). Der Ausdruck von Formularen und die Unterzeichnung einer Quittung ist bei einer vollständig digitalen Einreichung nicht mehr notwendig. eFiling ermöglicht die komplett papierlose Steuererklärung. Beachten Sie dazu die Hinweise in der elektronischen Steuererklärung.

Mit eTaxes eingereichte Steuererklärungen verringern den Aufwand auf den Steuerämtern. Die massgebenden Daten müssen nicht mehr manuell erfasst werden. Reichen Sie deshalb nach Möglichkeit Ihre Steuererklärung elektronisch ein und Sie erhalten im Folgejahr automatisch eine reduzierte Formularzustellung. Damit können wir mit Ihrer Hilfe Kosten und Ressourcen einsparen und das Versandgewicht der Formulare um 25 Tonnen reduzieren.

Seit Einführung der elektronischen Einreichemöglichkeit im Jahr 2001 wurden bereits über 2 Millionen Steuererklärungen mit eTaxes eingereicht.

Allgemeine Hinweise

Die Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf alle wesentlichen Fragen eine Antwort. Individuelle Besonderheiten können natürlich in einer Wegleitung nicht behandelt werden, soll diese noch überblickbar bleiben. Spezielle Hinweise finden Sie in der linken bzw. rechten Spalte der Wegleitung.

Soweit in dieser Wegleitung aus Gründen der besseren Verständlichkeit nur männliche Formen verwendet werden, gelten diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Wenn Sie in den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an das Gemeindesteueramt, an den für Ihre Wohngemeinde zuständigen Steuerkommissär oder direkt an das Kantonale Steueramt (Adressverzeichnis siehe Seite 52). Diese Amtsstellen stehen gerne für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Auszufüllende Formulare

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist Bestandteil der Steuererklärung. Der Lohnausweis ist durch den Arbeitgeber zu Händen des Steuerpflichtigen auszufüllen.

Von jedem Steuerpflichtigen auszufüllen sind:

- das Steuererklärungsformular (Formular 1),
- das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2).

Die übrigen Formulare für Berufskosten, für Schulden, für freiwillige Zuwendungen, für Versicherungsprämien und Sparsinsen, für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie für Liegenschaften sind lediglich bei Bedarf auszufüllen. Dasselbe gilt auch für die Fragebogen (u.a. für Landwirte). Welche Formulare im Einzelnen zur Verfügung stehen, ist bei den entsprechenden Erläuterungen ausdrücklich vermerkt. Eine Übersicht über die wichtigsten Formulare findet sich auch auf Seite 22 dieser Wegleitung.

Formulare und Merkblätter: Download und Bestellungen unter www.steuern.sg.ch

Aufgrund des hohen Einsatzes der elektronischen Steuererklärung erhalten Sie die benötigten Formulare in einfacher Ausführung. Bei Bedarf für weitere Formulare liegen diese auf Ihrem Gemeindesteueramt auf. Wenn Sie Ihre Steuererklärung im Vorjahr elektronisch ausgefüllt haben, erhalten Sie automatisch einen reduzierten Formularsatz.

Einreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen

Für elektronisch ausgefüllte Steuererklärungen sind auch die Hinweise auf Seite 9 zu beachten.

Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formulare 1 und 2) sind einzureichen:

- die im Einzelfall benötigten **Formulare**;
- die **Bescheinigungen und Aufstellungen** für jene Positionen, bei denen dies ausdrücklich verlangt ist;
- die **Belege**, soweit dies bei einzelnen Positionen ausdrücklich verlangt wird.

Reichen Sie ausschliesslich die tatsächlich benötigten Unterlagen ein. Weitere Belege und Rechnungen sind bereitzuhalten und werden von der Steuerbehörde bei Bedarf einverlangt. Die Aufbewahrung derartiger Belege ist insbesondere im Bereich der steuermindernden Positionen (Abzüge vom Einkommen, Schulden) zu beachten. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, muss damit gerechnet werden, dass der Abzug nicht gewährt werden kann. In diesen Fällen bleiben steuerstrafrechtliche Massnahmen vorbehalten (siehe Seite 48). Der Steuererklärung **unaufgefordert beigelegte Unterlagen** dürfen **nur in Kopie** eingereicht werden, da diese nicht zurückgesandt und nach erfolgter Veranlagung vernichtet werden.

Zweckmässiges Vorgehen

1. Schritt

Bevor Sie die Steuererklärung ausfüllen, beschaffen Sie sich alle notwendigen Unterlagen wie beispielsweise:

- den Lohnausweis, vom Arbeitgeber ausgefüllt (auch für Nebenbeschäftigungen);
- die Zins- und Saldobescheinigungen von Bank- und Postkonten, etc.;
- die Steuerauszüge und Depotverzeichnisse der Banken;
- die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- die Belege (Rechnungen) für die Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, den Liegenschaftsunterhalt, die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, die freiwilligen Zuwendungen sowie für die Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge (2. Säule);
- die Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über den Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussanteile der Lebensversicherungen).

2. Schritt

Füllen Sie anschliessend das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie die weiteren benötigten Formulare aus und erstellen Sie die bei einzelnen Positionen verlangten Aufstellungen.

3. Schritt

Haben Sie alle Unterlagen beisammen und die oben erwähnten Formulare ausgefüllt, so übertragen Sie die entsprechenden Ergebnisse in die Steuererklärung und füllen die übrigen, für Sie in Betracht fallenden Positionen aus.

Steuerpflicht, Unterschrift und Vertretung

Die Steuererklärung ist in jedem Fall (ausser eFiling) persönlich zu unterzeichnen. Unterschriften von beauftragten Vertretern sind nicht zulässig. Mit Ihrer Unterschrift bescheinigen Sie, dass die Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sind.

Das Formular Vertretungsvollmacht (Formular 31) erhalten Sie beim Kantonalen Steueramt. Es steht unter www.steuern.sg.ch auch im Internet zur Verfügung.

Bei Wegzug ins Ausland ist eine Zustelladresse in der Schweiz notwendig.

Volljährige Personen sind selbständig steuerpflichtig. Minderjährige Kinder werden grundsätzlich zusammen mit dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts besteuert. Für Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden Minderjährige jedoch selbständig besteuert.

Die in ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft Lebenden werden ungeachtet des Güterstandes gemeinsam besteuert. Sie müssen eine gemeinsame Steuererklärung einreichen, die von beiden zu unterzeichnen ist. Fehlt eine Unterschrift, ist sie innert der angesetzten Nachfrist einzureichen. Nach unbenutzter Frist wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften angenommen, d.h. der/die handelnde Partner/in bindet mit seiner Unterschrift auch den anderen. Als alleinstehende Steuerpflichtige gelten ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen.

Sie können sich im Veranlagungsverfahren durch eine Drittperson (Steuerberater, Treuhänder usw.) vertreten lassen, soweit keine persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Ein solches Vertretungsverhältnis, das bis zum schriftlichen Widerruf gilt, ist dem Gemeindesteuernamt schriftlich anzuzeigen, d.h. der Vertreter hat sich durch eine von Ihnen ausgestellte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Liegt eine solche Vollmacht vor, werden insbesondere Auflagen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen ausschliesslich der bevollmächtigten Person zugestellt. Das Gleiche gilt für das nichtschriftliche Verfahren. Nicht delegierbar ist die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung und zur persönlichen Auskunftserteilung. Falls Sie ins Ausland wegziehen oder bereits weggezogen sind, bitten wir Sie, uns eine Zustelladresse in der Schweiz bekannt zu geben, damit wir Ihnen die entsprechenden Verfügungen rechtsgültig zustellen können.

Einreichfrist der Steuererklärung, Gesuch um Fristverlängerung

Gesuch um Fristverlängerung einfach und bequem unter www.steuern.sg.ch elektronisch stellen.

Die Steuererklärung sowie die erforderlichen Beilagen sind bis zum **Einreichetermin gemäss Seite 1 der Steuererklärung** dem Gemeindesteuernamt einzureichen. Auf Gesuch hin kann vor Ablauf der Einreichfrist eine angemessene **Fristverlängerung** gewährt werden. Ein derartiges Gesuch können Sie bequem und einfach, unter Angabe der persönlichen Registernummer und des Geburtsdatums, unter www.steuern.sg.ch stellen. Wird das Gesuch um Fristverlängerung nicht elektronisch über das Internet gestellt, so ist dieses schriftlich an das Gemeindesteuernamt zu stellen.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) geltend zu machen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie auf den Seiten 35 bis 41 dieser Wegleitung.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2023 erfolgt durch Gutschrift (analog einer Steuerzahlung) in der Schlussrechnung 2023.

Massnahmen bei nicht oder unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung

Die Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren kann eine **Ermessensveranlagung** sowie **Steuerstrafen** zur Folge haben (Näheres siehe Seite 48). Es liegt in Ihrem und im Interesse der Steuerbehörden, solche Konsequenzen zu vermeiden.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerbehörden Ihre Steuererklärung rationell verarbeiten können, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

- **Identifikation**
Versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung.
- **Auswahlfelder**
Bei Auswahlfeldern ☐ ist die zutreffende Angabe anzukreuzen ☒.
- **Schriftfarbe**
Verwenden Sie für Ihre Eintragungen einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Ausfüllen mit elektronischen Hilfsmitteln

Sie können unsere elektronische Steuererklärung eTaxes (mit integrierter Wegleitung) und die wichtigsten Formulare unter www.steuern.sg.ch herunterladen und am Computer ausfüllen.

Die Steuererklärung kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch mit den im Handel erhältlichen Computer-Programmen privater Anbieter ausgefüllt werden. Beachten Sie bitte, dass diese Programme durch das Kantonale Steueramt nicht geprüft (homologiert) worden sind.

Kann das Computer-Programm die amtlichen Formulare bedrucken, darf die Steuererklärung (Formular 1) zum Bedrucken nicht zerschnitten werden.

Wenn das Computer-Programm eigene Formulare ausdruckt, so werden diese nur akzeptiert, wenn sie die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Formulare müssen in Bezug auf Gestaltung und Inhalt mit den Originalformularen identisch sein.
- Die ausgedruckten Einzelblätter sind entsprechend dem jeweiligen Originalformular (A3-Formulare, doppelseitige A4-Formulare) beizulegen (nicht zusammenheften).
- Der Ausdruck hat in schwarzer Schrift auf weissem Grund zu erfolgen.
- Sämtliche Ausdrücke sind zur Identifikation mindestens mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer zu versehen (z.B. in der Kopf- oder Fusszeile).
- Sämtliche Ausdrücke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterzeichnet werden.

Einreichen der elektronisch ausgefüllten Steuererklärung

Füllen Sie die Steuererklärung mit eTaxes, dem Deklarationsprogramm des Kantonalen Steueramtes aus und reichen Sie diese elektronisch ein, damit der Erfassungsaufwand beim Steueramt möglichst gering ausfällt. Ein Ausdruck für das Steueramt erübrigt sich somit.

Übermitteln Sie die Steuererklärung elektronisch via Internet. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt und sicher. Sie vermeiden so einen unerwünschten Medienbruch, womit das aufwändige, manuelle Abtippen auf Ihrem Gemeindesteueramt vermieden werden kann. Mit eTaxes haben Sie die Möglichkeit, die Steuererklärung mit sämtlichen notwendigen Beilagen (z.B. Lohnausweis, Bescheinigung Säule 3a) vollständig digital einzureichen und somit komplett auf Papier zu verzichten. Das Unterzeichnen der Quittung sowie auch der Weg zur Post oder Briefkasten entfällt bei der vollständig digitalen Einreichung. Weitere Informationen zur vollständig digitalen Einreichung finden Sie im Deklarationsprogramm oder unter www.steuern.sg.ch/efiling.

Entscheiden Sie sich gegen das Hochladen von Beilagen, so kann die Einreichung der Steuererklärung elektronisch erfolgen, wobei nur die ausgefüllten Werte elektronisch übermittelt werden. In diesem Fall müssen die notwendigen Beilagen auf Papier eingereicht werden. Die Einreichung muss zusammen mit der vom Deklarationsprogramm automatisch erstellten Quittung, welche auszudrucken und zu unterzeichnen ist, an das zuständige Gemeindesteueramt erfolgen.

Kann die am Computer ausgefüllte Steuererklärung ausnahmsweise nicht elektronisch übermittelt werden, ist folgendes zu beachten:

- Die Steuererklärung (Formular 1) ist auf dem vorbeschrifteten Original einzureichen. In dieses Original sind das steuerbare Einkommen (Ziffer 24) und das steuerbare Vermögen (Ziffer 37) zu übertragen. Die Steuererklärung ist auf Seite 4 unten zu datieren und zu unterschreiben.
- Die ausgedruckten Steuerformulare sind beizulegen.

Die Einreichung der unterzeichneten Original-Steuererklärung, in der die Totalergebnisse übertragen sind, ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Nur die Originalsteuererklärung erlaubt eine rasche Eingangserfassung mittels vorgedrucktem Barcode. Sie dient zudem als Dossierumschlag.

Grundsätze der Besteuerung

Mit dem Wohnsitz bzw. mit der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen gelten Sie als unbeschränkt steuerpflichtig.

Als ausserhalb des Kantons St.Gallen wohnhafter Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten gelten Sie im Kanton St.Gallen als beschränkt steuerpflichtig.

Besteuert wird das Einkommen des Kalenderjahres 2023.

Für die Vermögenssteuer ist der Stand des Vermögens am Ende des Kalenderjahres oder der Steuerpflicht massgebend.

 Steuererklärung für natürliche Personen Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer www.steuern.sg.ch Formular 1 2023	
2023	2024
Steuerperiode	Veranlagungsperiode
Bemessungsperiode	

Steuerpflicht im Kanton St.Gallen während der ganzen Steuerperiode 2023

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit, Änderung der Einkommensverhältnisse

Auch wenn Sie eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit während des Kalenderjahres aufgenommen oder aufgegeben haben, bei Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit oder umgekehrt sowie bei Pensionierung ist das tatsächlich erzielte Einkommen zu deklarieren.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit während des Jahres ausgeübt haben, sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Bei einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis im Laufe des Jahres 2023 deklarieren Sie die fälligen Erträge, die Sie ab Vermögensanfall bis Ende der Steuerperiode erzielt haben. Der daraus resultierende Vermögenszuwachs ergibt sich aus dem Stand per 31. Dezember. Bei einer Erbschaft ab Fr. 50'000 wird der Vermögenszuwachs von Amtes wegen zeitlich gewichtet. Wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, geben Sie die Ihnen zustehenden Anteile am Gesamteinkommen und -vermögen der Erbengemeinschaft an.

Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen in der Steuerperiode 2023

Zuzug aus einem anderen Kanton. Für die direkte Bundessteuer sind Sie ebenfalls für das ganze Steuerjahr 2023 im Kanton St.Gallen steuerpflichtig.

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2023 **aus einem anderen Kanton zugezogen** sind und am 31. Dezember 2023 im Kanton St.Gallen wohnten, sind Sie für das ganze Jahr im Kanton St.Gallen steuerpflichtig. In Ihrer Steuererklärung deklarieren Sie das im ganzen Jahr erzielte Einkommen, auch das im Wegzugskanton erzielte.

Als massgebendes Vermögen deklarieren Sie den Stand des Vermögens am 31. Dezember 2023. Die Vermögenssteuer wird für das ganze Jahr erhoben.

Zuzug aus dem Ausland. Für die direkte Bundessteuer werden Sie ab Zuzug aus dem Ausland ebenfalls im Kanton St.Gallen steuerpflichtig.

Wenn Sie im Jahr 2023 **aus dem Ausland** in den Kanton St.Gallen **zugezogen** sind, ist das tatsächliche, ab Zuzugsdatum bis Ende 2023 erzielte Einkommen zu deklarieren. Bei diesen so genannt **unterjährigen Veranlagungen** werden zur Festsetzung des satzbestimmenden Einkommens die regelmässig fliessenden Einkünfte (u.a. Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, Liegenschaftserträge, Renten) auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte (u.a. Gratifikationen, Boni, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, geschäftliche Kapitalgewinne) werden zur Satzbestimmung nicht umgerechnet; die Abzüge werden sinngemäss behandelt. Die Umrechnung nimmt die Steuerbehörde von Amtes wegen vor.

Als massgebendes Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2023 anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Beendigung der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen in der Steuerperiode 2024

Wegzug ins Ausland

Bei **Wegzug ins Ausland** oder bei **Tod** im Jahr 2024 dient diese Wegleitung auch zum Ausfüllen der letzten Steuererklärung mit unterjähriger Veranlagung. Die

obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss. Solche Steuererklärungen können mit der elektronischen Steuererklärung eTaxes 2023 ausgefüllt werden.

Abweichungen gegenüber der Steuerperiode 2023 werden im separaten Merkblatt 8 übersichtlich dargestellt. Sie erhalten es mit der unterjährigen Steuererklärung.

Als massgebendes Vermögen ist der Stand am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Tod Partner/in in der Steuerperiode 2023

Tod

Bis und mit Todestag erfolgt eine gemeinsame Besteuerung. In der Steuererklärung sind das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2023 bis und mit Todestag und das gemeinsame Vermögen am Todestag zu deklarieren.

Ab Todestag bis Ende 2023 wird der Überlebende selbständig veranlagt. In seiner Steuererklärung ist das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2023 sowie das Vermögen per 31. Dezember zu deklarieren.

Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss.

Heirat, Trennung oder Scheidung in der Steuerperiode 2023

Heirat, Trennung oder Scheidung

Bei **Heirat** werden Sie und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt. Demgemäss ist eine gemeinsam ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

Bei **Trennung oder Scheidung** werden die Partner für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. In diesem Falle haben beide je eine separate Steuererklärung einzureichen.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2023

Auf der Titelseite der Steuererklärung (Formular 1) ist zunächst die Dauer der Steuerpflicht einzutragen, falls diese nicht während des ganzen Jahres bestanden hat. Sodann ist die Person zu bezeichnen, an welche allfällige **Rückfragen** zu richten sind. Wird eine E-Mail-Adresse angegeben, wird angenommen, dass Rückfragen auch per E-Mail möglich sind.

Bei Bezeichnung einer Drittperson für Rückfragen wird nicht automatisch auf ein Vertretungsverhältnis geschlossen. Hierfür sind die Ausführungen auf Seite 8 zu beachten.

Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen (einschliesslich Kinder) werden für die Feststellung der Steuerpflicht und für die Ermittlung der Sozialabzüge (Ziffern 23 und 36) benötigt.

In der einzureichenden Original-Steuererklärung sind unter der Rubrik **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** am 31. Dezember Ihre Personalien bereits eingedruckt, soweit dies technisch möglich war. Dabei handelt es sich um die beim Einwohneramt Ihrer Gemeinde gespeicherten, aktuellen Daten. Sollten Korrekturen erforderlich sein, bitten wir Sie, diese auf der Steuererklärung vorzunehmen. Bei Wohnsitz im Kanton St.Gallen sind diese Änderungen zudem beim Einwohneramt Ihrer Wohnsitzgemeinde ordnungsgemäss zu melden. Ein Korrekturvermerk auf der Steuererklärung kann diese Meldung nicht ersetzen.

Die Angaben zu den Berufsverhältnissen (Beruf und überwiegende Erwerbsart) sind in jedem Fall zu machen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ist zudem der Arbeitgeber anzugeben.

Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen

Anzugeben sind Vorname und (allenfalls abweichender) Familienname sowie Geburtsdatum jener Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Von den Angaben zur Ausbildung resp. Schulpflicht (umfasst auch Kindergarten) können die gemäss Ziffern 23.1 und 23.2 zulässigen Kinderabzüge hergeleitet werden (siehe Seite 31). Es sind nur diejenigen Kinder aufzuführen, für die Sie einen Abzug in den Ziffern 23.1 oder 23.2 geltend machen.

Bei Kindern in beruflicher Ausbildung sind zudem die Schule oder Lehrfirma und die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung anzugeben.

Aufgrund des Jahrgangs der Kinder können die für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut zulässigen Abzüge beim Vermögen (Ziffer 36.3) ermittelt werden.

Rückzahlungen

Für Steuerrückzahlungen ist die Angabe der IBAN-Nummer notwendig.

Damit Steuerrückzahlungen abgewickelt werden können, ist die Angabe einer Bank- oder Postverbindung notwendig. Falls auf der ersten Seite der Steuererklärung bereits ein Auszahlungskonto vorgemerkt ist, wollen Sie dieses bitte überprüfen und allenfalls korrigieren.

Dazu muss zwingend die so genannte **IBAN-Nummer** (International Bank Account Number) angegeben werden. Diese finden Sie auf Ihren Bank- oder Postkontoauszügen.

Einkommen

Allgemeine Erläuterungen: Was gilt als Einkommen?

Die Bemessung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den Einkünften im Jahr 2023.

Der Steuerpflicht unterliegt das gesamte in- und ausländische Einkommen der Steuerpflichtigen und der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder. Dazu zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geldleistungen oder Naturalbezüge – wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Renten, Pensionen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen usw. Zu beachten ist, dass der Ertrag aus Nutzniessungsvermögen zum steuerbaren Einkommen des Nutzniessungsberechtigten gehört. Minderjährige Kinder werden für Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbständig besteuert.

Die einzelnen Einkünfte

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit sowie die übrigen Leistungen (u.a. Gehaltsnebenleistungen) sind mit Lohnausweisen (Ziffern 1–10 des Lohnausweises) lückenlos zu belegen. Pro Arbeitgeber ist grundsätzlich ein Lohnausweis einzureichen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, muss unter Ziffer 15 des Lohnausweises ein entsprechender Vermerk, wie «Einer von xx Lohnausweisen» erscheinen.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Im Lohnausweis sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile (Gehaltsnebenleistungen) zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind (Wegleitung zum Lohnausweis).

Zu den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zählen alle Leistungen des Arbeitgebers aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer öffentlich-rechtlichen Anstellung. Darunter fallen der vereinbarte Lohn bzw. die festgesetzte Besoldung, aber auch die Nebenbezüge wie Familienzulagen (Ausbildungs- und Kinderzulagen), Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie die Zuteilung von Mitarbeiteraktien und -optionen, soweit damit eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers verbunden ist. Steuerbar sind auch Naturalleistungen aller Art, die dem Steuerpflichtigen zukommen. Die Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie der Steuerpflichtige selbst kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht. Die Bewertung der Naturalleistungen richtet sich nach dem **Merkblatt N2/2007**, das unter www.steuern.sg.ch eingesehen bzw. beim Kantonalen Steueramt bezogen werden kann. Nicht steuerbar sind die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten.

Bereits mit dem **vereinfachten Verfahren** direkt über die AHV abgerechnete Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit): Informationen zur Deklaration siehe Seite 21.

Spesenentschädigungen sind dem steuerbaren Einkommen zuzurechnen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Barauslagen darstellen. Inwieweit sie Auslagenersatz bedeuten, ist grundsätzlich vom Empfänger nachzuweisen. Ein allfälliger Privatanteil ist auszuschneiden. Insbesondere sind pauschale Spesenvergütungen, d.h. Vergütungen, die nicht einzeln nach Kostenereignis (z.B. auswärtige Mahlzeit, effektiv gefahrene Autokilometer) bemessen sind, in jedem Falle auf dem Lohnausweis aufzuführen, auch wenn sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen sollten. Die tatsächlich angefallenen Auslagen sind zu belegen.

Die Einkünfte aus der Haupttätigkeit sind unter Ziffer 1.1 aufzuführen, jene aus Nebenerwerb unter Ziffer 1.2.

1.1+1.2

Einzusetzen ist der **Nettolohn gemäss Lohnausweis** (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Sind allfällige Familienzulagen etc. nicht im Lohnausweis enthalten (z.B. Arbeitgeber Fürstentum Liechtenstein), sind diese unter Ziffer 3.5 in der Steuererklärung zu deklarieren. Die Berufskosten aus unselbständiger Tätigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) können unter Ziffer 10 abgezogen werden (Formular 4; vgl. Ausführungen Seite 23 ff.).

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Haupterwerb und grundsätzlich für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird. Anzugeben sind alle **Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit** wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehr- und Instruktionstätigkeit (z.B. Feuerwehrinstruktor), Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Bestand die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Die Art der Nebenerwerbstätigkeit ist in den entsprechenden Feldern anzugeben.

1.3

Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen sind unter Ziffer 1.3 anzugeben, soweit sie nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert worden sind. Für Einkünfte aus einer Behörden-tätigkeit verweisen wir auf das Steuerbuch des Kantons St.Gallen (StB 39 Nr. 4 unter www.steuern.sg.ch).

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind nach den im Kalenderjahr 2023 abgeschlossenen Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu ermitteln. Der Steuererklärung sind die Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie die Eigenkapitalkonti (Privatkonti, etc.) und Abschreibungstabellen beizulegen.

2.1–2.2

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben, Internethandel, aus Landwirtschaft sowie aus freien Berufen. Die Einkünfte aus Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemäss den Angaben der Firma im Formular 11 «Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» (mit Einschluss der Kapitalerträge) unter Ziffer 2.2 anzugeben. Einkünfte aus einer Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft (z.B. Konsortium) sind ebenfalls unter Ziffer 2.2 aufzuführen.

Wer aufgrund des schweizerischen Rechnungslegungsrechts keine Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung hat, muss über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Der Steuererklärung ist auf jeden Fall eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beizufügen. Das Formular 15a «Fragebogen für Selbstständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung» kann bei der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) heruntergeladen werden. Landwirte haben je nach Bedarf die Formulare 12 oder 14 ausgefüllt einzureichen. Urkunden und Belege (Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge mit Belegen, Postkontobelege, Quittungen, Kassastreifen usw.), die mit der selbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind während zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Gehören zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit auch ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einer Beteiligung von mindestens 10%, sind diese separat zu deklarieren. Nähere Angaben dazu finden Sie unter der Ziffer 4.3.

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch **Kapitalgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung** des Geschäftsvermögens. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Die bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei der Veräußerung von Anteilsrechten an einer Personengemeinschaft erzielten Kapitalgewinne werden zusammen mit den ordentlichen Einkünften der letzten Jahresrechnung erfasst und besteuert (steuerliche Schlussabrechnung).

Die Bewertung der Naturalbezüge und der Privatanteile an den Geschäftsunkosten richtet sich nach dem Merkblatt N1/2007, das unter www.steuern.sg.ch eingesehen bzw. beim Kantonalen Steueramt bezogen werden kann.

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören ferner die **Naturalbezüge** jeder Art (Wert der Waren, die der Steuerpflichtige aus dem eigenen Betrieb bezogen hat; Mietwert der selbstgenutzten Wohnung im Geschäftshaus; Leistungen des eigenen Betriebes für private Zwecke). Für die Bewertung gelten folgende Regeln:

- Die Warenbezüge aus dem eigenen Geschäft sind mit dem Betrag anzurechnen, den ein Dritter dafür hätte bezahlen müssen. Das erwähnte Merkblatt enthält Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge der Bäcker, Konditoren, Lebensmitteldetaillisten, Milchhändler, Metzger, Wirte und Hoteliers.
- Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Die unter Ziffer 5 aufgeführten Richtlinien gelten sinngemäss.
- Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern die den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	3'540	900	600
Im Monat	295	75	50

- Von den dem Geschäft belasteten Löhnen und Autokosten ist der auf private Zwecke entfallende Teil als Privatanteil anzurechnen.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sind unter Ziffer 3.3 zu deklarieren, sofern die AHV-Beiträge durch die Ausgleichskasse direkt in Abzug gebracht werden (Nettoauszahlung). Bei Auszahlung des Bruttobetrag sind die AHV-pflichtigen Entschädigungen in der Jahresrechnung erfolgswirksam zu verbuchen und nicht separat unter Ziffer 3.3 zu deklarieren. Leistungen aus Familenausgleichskassen (**Haushalts- und Familienzulagen**) sind, da nicht AHV-pflichtig, unter Ziffer 3.5 zu deklarieren.

Liquidationsgewinn bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder
- wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität

wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Als Berechnungsbasis dienen die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven. Einkaufs-

beiträge an die berufliche Vorsorge sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung der stillen Reserven sind abziehbar.

Vom Nettoergebnis wird die Steuer wie folgt erhoben:

- Werden keine Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt, so erfolgt die Steuerberechnung auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die Zulässigkeit eines Einkaufs nachgewiesen wird (sogenannter «fiktiver» Einkaufsbeitrag).
- Danach erfolgt die Steuerberechnung für den überschüssenden Restbetrag der realisierten stillen Reserven.

Der Liquidationsgewinn wird mit einer **separaten Jahressteuer zu einem reduzierten Steuersatz** analog der Besteuerung von Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter besteuert. Falls die Voraussetzungen nach a) oder b) nicht erfüllt sind, erfolgt die Besteuerung mit dem ordentlichen Jahresergebnis.

Für die Direkte Bundessteuer gelten ähnliche Bestimmungen. Nähere Hinweise und Erläuterungen finden Sie im Kreisschreiben Nr. 28 der Eidg. Steuerverwaltung.

In der Jahresrechnung enthaltene Liquidationsgewinne sind **detailliert in einer separaten Beilage** zur Steuererklärung auszuweisen. Das ordentliche Ergebnis, bereinigt um den Liquidationsgewinn, ist in der Steuererklärung aufzuführen.

In der Steuererklärung sind die reinen Einkünfte anzugeben, d.h. das Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten.

Als abzugsfähige **Gewinnungskosten** gelten alle Aufwendungen, die zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Betriebsunkosten, die Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars und der Betriebsliegenschaften, Zinsen für Fremdkapital, Löhne an das Personal, Mietzinsen für gemietete Betriebsräumlichkeiten (ausgenommen die für private Zwecke benützten Räumlichkeiten) sowie die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und an Familienausgleichskassen (persönliche Beiträge und Arbeitgeberbeiträge für das Personal des Betriebes, nicht aber Beiträge für das private Dienstpersonal).

Nicht abziehbar sind insbesondere Aufwendungen für Anschaffungen und Verbesserungen im Betrieb, Tilgung von Schulden, Eigenlohn und Eigenkapitalzinsen, bezahlte Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Haushaltungskosten und Prämien für private Versicherungen.

Abziehbar sind auch die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule), soweit sie unwiderruflich der angemessenen Vorsorge der eigenen Arbeitnehmer dienen. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), alle Einkaufsbeiträge an die 2. Säule sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 abgezogen werden.

Für Abschreibungen ist das Merkblatt 18 massgebend (Download unter www.steuern.sg.ch).

Abzugsfähig sind auch die geschäftsmässig begründeten **Abschreibungen**, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte. Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können steuerneutral auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, wenn diese Ersatzbeschaffung innert angemessener Frist (in der Regel innert drei Jahren) zur Anschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen in der Schweiz erfolgt.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

3.1

Die ordentlichen und ausserordentlichen **AHV- und IV-Renten** sind in vollem Umfang zu deklarieren, nicht aber die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, da diesen Leistungen Unterstützungscharakter zukommt.

3.2

Steuerbar sind **alle Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, einschliesslich der vom früheren Arbeitgeber ausgerichteten Ruhegehälter.

Aufzuführen sind auch **alle Renten aus Versicherungsvertrag** (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, gebundene Selbstvorsorge Säule 3a, freie Vorsorge Säule 3b) und aufgrund einer **letztwilligen Verfügung**.

Die Renten und Pensionen sind in der Vorkolonne mit dem vollen Betrag und dem Prozentsatz des steuerbaren Umfangs einzusetzen. Der resultierende Nettobetrag ist in die Hauptkolonne zu übertragen. Renten aus mehreren Quellen sind detailliert aufzulisten.

Die einzelnen Leistungen sind im folgenden Umfang steuerbar:

– **Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)**

80%	wenn die Rentenzahlung vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und das Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar 1985 bestanden hat sowie der Versicherte mindestens 20% der Beitragsleistungen erbracht hat;
------------	--

100%	in allen andern Fällen.
-------------	-------------------------

– **Renten aus anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a**

100%	steuerbar.
-------------	------------

– **Leibrenten aus privaten, kapitalbildenden Versicherungen (Säule 3b)**

40%	steuerbar;
------------	------------

– **Renten aus reinen Risikoversicherungen (u.a. Erwerbsausfallversicherungen)**

100%	steuerbar.
-------------	------------

Militärversicherungsleistungen, die **nach dem 1. Januar 1994** neu verfügt oder revidiert worden sind, sind unter Beilage der entsprechenden Verfügung bzw. Abrechnung des Bundesamtes für Militärversicherung zu deklarieren.

Nicht anzugeben sind öffentliche und private Unterstützungen bei Bedürftigkeit sowie Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte.

3.3

Taggelder aus Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung sind vollumfänglich zu deklarieren. Damit zusammenhängende, vom Steuerpflichtigen selbst getragene Krankheits- und Unfall- sowie behinderungsbedingte Kosten können im Formular 6 deklariert und unter Ziffer 21.1 bzw. 21.2 in Abzug gebracht werden. **IV-Taggelder** gehören zum steuerbaren Einkommen und sind unter Ziffer 3.3 anzugeben, da sie Ersatz für Erwerbseinkommen darstellen. **Erwerbsausfallentschädigungen** z.B. für Militär-, Zivilschutzdienstleistungen und Mutterschaftsentschädigungen sind unter Ziffer 3.3 insoweit anzugeben, als sie nicht im Lohnausweis enthalten sind.

3.4

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind insoweit anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits deklariert worden sind. Über nicht im Lohnausweis aufgeführte Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der Arbeitslosenkasse bezogen werden kann.

3.5

Familienzulagen (Ausbildungs- und Kinderzulagen) und dergleichen, die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlt werden und somit nicht im Lohnausweis enthalten sind (z.B. Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein), sind in Ziffer 3.5 zu deklarieren. Sind diese im Reingewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2) enthalten, ist dieser entsprechend gekürzt zu deklarieren. Der Buchungsnachweis ist beizulegen.

4. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben

Erträge aus beweglichem Geschäftsvermögen sind unter Ziffer 2 zu deklarieren.

Sämtliche Erträge aus beweglichem **Privatvermögen**, das dem Empfänger gehört oder an dem ein Nutzungsrecht besteht, bilden steuerbares Einkommen. Steuerbar sind sowohl Geld- als auch Naturalleistungen.

Der Ertrag aus beweglichem Vermögen umfasst namentlich alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise dem Steuerpflichtigen zugeflossenen Einkünfte, wie:

Über die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie Lotterie und anderen Geldspielgewinnen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) nähere Angaben zu machen. Wie dieses Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf den Seiten 35 bis 41 näher erläutert.

4.1

- Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben.
- Zinsen zu Ihren Gunsten aus Steuerabrechnungen, wie Ausgleichs- und Rückvergütungszinsen (zu Ihren Lasten = Schuldzinsen).
- Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde.
- Einkünfte aus Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen).
- Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen an juristischen Personen einschliesslich der Einkünfte aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.
- Steuerbar sind einzelne Gewinne aus Online-Spielbankenspielen, soweit >Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden), soweit >Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn >Fr. 1'000; Gewinne aus Spielen mit ausschliesslicher Gratisteilnahme sind vollumfänglich steuerbar; Gewinne aus ausländischen Spielen sind ebenfalls vollumfänglich steuerbar.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen sind aus dem Wertschriftenverzeichnis in Ziffer 4.2 und 4.3 der Steuererklärung zu übertragen. Die steuerliche Reduktion erfolgt in Ziffer 4.4.

4.2

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden mit 70% besteuert, sofern die steuerpflichtige Person **mit wenigstens 10% am Grund- oder Stammkapital** beteiligt ist. Dieses so genannte Teilbesteuerungsverfahren dient dazu, die wirtschaftliche Doppelbelastung, welche durch die Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen entsteht, zu mildern. Zu deklarieren sind 100% der Erträge. Die steuerliche Reduktion von 30% ist durch den Steuerpflichtigen zu berechnen und in Ziffer 4.4 zu deklarieren (automatische Berechnung in eTaxes).

Für die korrekte Erfassung sind die Erträge aus einer **Beteiligung des Privatvermögens** im Wertschriftenverzeichnis mit dem Code «BP» zu kennzeichnen, separat auszuweisen und entsprechend ins Hauptformular zu übertragen. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt ebenfalls eine Teilbesteuerung von 70%. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kreisschreiben Nr. 22a der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch).

4.3

Gehört eine solche Beteiligung zum **Geschäftsvermögen** selbständig Erwerbender (Code «BG» im Wertschriftenverzeichnis), sind die verbuchten Erträge (brutto oder netto) unter der Position «Abzüglich Geschäftswertschriften bzw. -erträge (G und BG)» in Abzug zu bringen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung vermieden. Durch die Deklaration unter Ziffer 4.3 der Steuererklärung wird somit die einmalige und korrekte Besteuerung sichergestellt. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt ebenfalls eine Teilbesteuerung von 70%. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kreisschreiben Nr. 23a der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch).

5. Einkünfte aus Liegenschaften

Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen unterliegen der von den übrigen Einkünften getrennten Grundstückgewinnsteuer.

Als **Einkünfte aus Liegenschaften** gelten alle Erträge aus Eigengebrauch und aus Vermietung bzw. Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung, wie Waldertrag und die Entgelte für die Einräumung von dinglichen oder obligatorischen Nutzungsrechten (z.B. Wohnrecht, Wasserkraft, Sand- und Kiesausbeutung usw.), soweit sie nicht ausdrücklich der Grundstückgewinnsteuer unterstehen. Anzugeben sind die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens. Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Liegenschaften sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 2.1)

6. Weitere Einkünfte

6.1

Periodische Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Partner für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge für Kinder, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind beim Empfänger steuerbar und daher unter dieser Ziffer zu deklarieren.

Die Unterhaltsbeiträge für die Steuerpflichtigen bzw. die Kinder sind getrennt aufzuführen.

Die Beteiligung an einer unverteilt Erbschaft ist auch im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

6.2

Einkünfte **aus unverteilt Erbschaften** und andern Vermögensmassen werden in der Regel nicht für sich, sondern anteilig bei den Berechtigten besteuert. Dies gilt auch für unvertelte ausserkantonale Vermögensmassen. Entsprechende Einkünfte sind daher unter Beilage einer detaillierten Aufstellung anzugeben.

6.3

Zu den **übrigen Einkünften** gehören beispielsweise Provisionen, Trinkgelder, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen, Erträge aus Urheberrechten, Konzessionen, Patenten und Lizenzen, Förderbeiträge (z.B. für E-Fahrzeuge und E-Bikes), Erträge aus Stromerzeugung (Photovoltaikanlagen) sowie Assistenzbeiträge der IV (sofern diese nicht durch die abgerechneten Assistenzkosten steuerlich neutralisiert werden; vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 46 Nr. 3). Derartige Leistungen sind hier anzugeben, soweit sie nicht bereits in den Ziffern 1 bis 6.2 enthalten sind.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 der Steuererklärung einzutragen.

6.4

Die **Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen** sind mit dem Auszahlungsbetrag und der Anzahl Jahre, für die sie ausgerichtet werden, einzusetzen. Die Besteuerung zusammen mit den übrigen Einkünften erfolgt zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

8. Ergänzende Angaben

Vereinfacht abgerechnete
Erwerbseinkünfte

8.1

Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) können Arbeitgeber kleinere Löhne unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen (sog. vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern). Mit einem Quellensteuerabzug von 5% sind die direkte Bundessteuer sowie die Kantons- und Gemeindesteuern abgegolten.

In Ziffer 8.1 ist der Bruttolohn einzusetzen. Diese Angabe dient Informationszwecken. Die Bestätigung der Ausgleichskasse über den Quellensteuerabzug ist beizulegen. Fehlt diese, sind die Lohnabrechnungen beizulegen. Die bereits mit dem vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte haben für den Arbeitnehmer keine weiteren Steuerfolgen. Sie werden auch nicht bei der Bestimmung des Steuersatzes auf dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 24) berücksichtigt.

8.2–8.3

Auch diese Angaben dienen Informationszwecken. Unter Umständen lassen sich Rückfragen vermeiden. Ergänzungsleistungen (inkl. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose) und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei. Anzurechnen sind aber jene Ergänzungsleistungen, die zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet werden. Hilflosenentschädigungen werden an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet, für die sie bestimmt sind (Formular 6).

Abzüge vom Einkommen

Die zulässigen Abzüge vom Einkommen können auf Seite 3 der Steuererklärung vorgenommen werden. Für folgende Abzüge sind besondere Formulare zu verwenden:

Ziffer	Abzug	Formular
10.	Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	4
11.	Schuldzinsen	5
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen	6
15.	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	7
16.2	Kinderbetreuung	10
16.3	Parteispenden	5
21.1/2	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	6
21.3	Freiwillige Zuwendungen	5
23.3	Ausbildungskosten	10

Die Formulare können Sie bei Bedarf unter www.steuern.sg.ch herunterladen oder bei Ihrem Gemeindesteueramt bzw. beim Kantonalen Steueramt bestellen.

Soweit bei einzelnen Abzügen eine **Bescheinigung** oder **Bestätigung** verlangt wird, ist diese der Steuererklärung beizulegen.

Belege zu den Abzügen sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Bezüglich der **Belege** zu einzelnen Abzügen gilt der Grundsatz, dass diese beizubehalten und erst **auf Verlangen** einzureichen sind. Soweit Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen sind, ist dies in den nachfolgenden Ausführungen besonders vermerkt.

10. Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Das Total der beanspruchten Abzüge ist in die Ziffern 10.1 bzw. 10.2 der Steuererklärung zu übertragen.

An Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung entstehen keine Kosten für den Arbeitsweg und/oder auswärtige Verpflegung. Für solche Tage dürfen deshalb grundsätzlich keine Fahrkosten und keine Mehrkosten für Verpflegung abgezogen werden.

Die für die Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit notwendigen Aufwendungen können als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Ausgangsbasis ist der in Ziffer 1.1 der Steuererklärung deklarierte Nettolohn (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Die Abzüge stehen jedem Partner individuell zu, soweit er unselbständig erwerbstätig ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Die nachfolgend aufgeführten Auslagen können **im Formular 4** unter den jeweiligen Ziffern als Berufskosten abgezogen werden:

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Der **Maximalabzug für die Fahrt zur Arbeit** (Summe der Ziffern 1.1–1.3) ist begrenzt auf die Höhe der Kosten eines Generalabonnements 2. Klasse für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich Fr. 600. Dieser **beträgt im Jahr 2023 Fr. 4'460.**

Wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten erwachsen (Sammeltransport, vom Arbeitgeber getragenes Generalabonnement), muss auf dem Lohnausweis Feld F angekreuzt sein. Ein Abzug für die Fahrt zur Arbeit ist deshalb nicht möglich.

Steht für die Fahrt zwischen Wohnort und üblicher, permanenter Arbeitsstätte ein **Geschäftsfahrzeug** zur Verfügung und werden für die private Nutzung je Monat 0,9% des Fahrzeugkaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) – entsprechend 10,8% pro Jahr – versteuert, kann kein Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Mit dem Privatanteil ist der Naturalwert der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für den Arbeitsweg abgegolten. Der Privatanteil muss im Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung erfasst sein. Falls die privaten Fahrten (inklusive Arbeitsweg) anstelle des pauschalierten Privatanteils anhand der effektiven Nutzung mittels Führung eines Bordbuchs abgerechnet werden, können die effektiven Kosten für den Arbeitsweg bis zum Maximalabzug geltend gemacht werden. Auch in diesem Fall muss der Privatanteil im Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung erfasst sein. Bei effektiver Abrechnung sind die einzelnen Fahrten und Kilometer mit einem detaillierten und vollständigen Bordbuch zu belegen.

Bei Wochenaufenthalt gemäss Ziffer 4 können für die wöchentliche Fahrt vom Familien- zum Arbeitsort in der Regel nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel abgezogen werden. Die anfallenden Kosten sind in Ziffer 1.1 zu deklarieren.

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort, wenn dieser in einer beachtlichen Entfernung vom Wohnort liegt. Es fallen in Betracht:

- 1.1 Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Trolley- oder Autobus usw.) die tatsächlichen Kosten;
- 1.2 Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades bis 50ccm (Kontrollschild mit gelbem Grund) bis zu Fr. 700 im Jahr;
- 1.3 Bei Benützung eines Motorfahrzeuges in begründeten Fällen:
je Fahrkilometer bis zu 70 Rappen für Motorfahrzeuge, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder insoweit dessen Benützung nicht zugemutet werden kann.

Die Kosten für das Motorfahrzeug sind nur in begründeten Fällen anrechenbar. Werden diese Kosten geltend gemacht, so ist im Formular 4 die entsprechende Begründung anzugeben.

In der Regel wird pro Jahr mit höchstens 220 Arbeitstagen gerechnet. Eine höhere Anzahl Arbeitstage ist nachzuweisen.

Bei grösserer Fahrleistung für den Arbeitsweg mit dem Motorfahrzeug ist der Abzug pro Fahrkilometer wie folgt zu reduzieren:

Fahrleistung	Km-Ansatz	mind. Fr.	max. Fr.
bis 7'500 km	Fr. -.70		Fr. 5'250
bis 12'500 km	Fr. -.62	Fr. 5'250	Fr. 7'750
bis 17'500 km	Fr. -.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800
bis 22'500 km	Fr. -.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250
bis 27'500 km	Fr. -.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375
bis 32'500 km	Fr. -.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325
über 32'500 km	Fr. -.38	Fr. 13'325	

Diese Tabelle dient zur Ermittlung der gesamten Fahrkosten, auch wenn anschliessend eine Begrenzung auf den Maximalabzug erfolgt.

Ein Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr ist nur möglich, wenn aus der auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen.

2. Mehrkosten für Verpflegung

2.1

Liegt der Wohnort des Steuerpflichtigen derart entfernt vom Arbeitsort, dass die Hauptmahlzeiten nicht zu Hause eingenommen werden können, wird ein Abzug für auswärtige Verpflegung zugestanden. Der Abzug für die Mehrkosten beträgt Fr. 15 für jede auswärtige Hauptmahlzeit, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung (Mittagessen) Fr. 3'200 im Jahr.

2.2

Wenn die Verpflegung in einer **Kantine des Arbeitgebers** eingenommen werden kann oder durch einen Beitrag des Arbeitgebers in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, so ist in der Regel der halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1'600 im Jahr) zulässig. In diesem Fall ist auf dem Lohnausweis Feld G angekreuzt. Geht jedoch die Verbilligung so weit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, kann kein Abzug gewährt werden.

Der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit kann nicht zusammen mit dem Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 geltend gemacht werden.

2.3

Bei **Schicht- und Nachtarbeit** mit durchgehender, mindestens achtstündiger Tätigkeit können für jeden Schichttag Fr. 15, bei ganzjähriger Schichtarbeit Fr. 3'200 abgezogen werden. Die Anzahl geleisteter Schichttage ist vom Arbeitgeber unter Bemerkungen (Ziffer 15 im Lohnausweis) oder in einem separaten Schreiben zu bescheinigen.

3. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten

3.1

Für diese Aufwendungen kann von den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit eine Pauschale von Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400, in Abzug gebracht werden.

Diese Pauschale kann auch bei Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sinngemäss in Abzug gebracht werden.

3.2

Übersteigen die übrigen, für die Berufsausübung erforderlichen Kosten den unter Ziffer 3.1 angeführten Ansatz, so können gegen Nachweis die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden. Die Kosten sind auf einem Beiblatt aufzuführen, welches zusammen mit dem Formular 4 einzureichen ist.

Bei Auszahlung nicht ereignisbezogener Pauschal-spensen kann dieser Pauschalabzug nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Der Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Die Fahrkosten sind unter Ziffer 1 zu deklarieren.

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können für auswärtige Unterkunft und Verpflegung folgende Abzüge geltend machen:

4.1

Die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer (nicht für eine Wohnung): je nach Arbeitsort Fr. 500 bis Fr. 800 pro Monat.

4.2

Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400 im Jahr. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag usw.), kann für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug von Fr. 7.50 gewährt werden, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag, bzw. Fr. 4'800 im Jahr.

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf und in der Regel für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

5. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit

Die mit der unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Auslagen können bis zur Höhe des erzielten Nettolohns abgezogen werden, soweit die Nebeneinkünfte netto Fr. 800 nicht übersteigen. Übersteigt der Nettolohn Fr. 800, wird in der Regel ohne besonderen Nachweis ein Pauschalabzug von 20% der Einkünfte aus dieser Tätigkeit, wenigstens Fr. 800, gesamthaft aber höchstens Fr. 2'400 im Jahr gewährt. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Steuerpflichtige, die keine Haupterwerbstätigkeit bei Dritten ausüben (z.B. Pensionierte, Hausfrauen), haben keinen Anspruch auf diesen Abzug. Ihnen stehen die Abzüge gemäss Ziffer 1 bis 5 zu. Der Abzug ist in der Regel auch nicht zulässig für Einkünfte aus Verwaltungsratsstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten meistens zusätzlich vergütet werden.

11. Schuldzinsen

Die Schuldzinsen sind zusammen mit den Schulden im Formular 5 zu deklarieren.

Schuldzinsen sind abzugsfähig, sofern die Kapitalforderung selbst steuerrechtlich als Schuld anerkannt wird (vgl. die Hinweise zu Ziffer 34). Zinsen für private Schulden sind im Teil A des Formulars 5 zu deklarieren. Geschäftliche Schuldzinsen sind in der Jahresrechnung enthalten und deshalb nicht im Formular 5 aufzuführen.

Nicht abzugsfähig sind:

- Leistungen, die Rückzahlungen geschuldeter Kapitalien darstellen (Amortisationen);
- Schuldzinsen, die als Anlagekosten gelten (namentlich Baukreditzinsen);
- Baurechtszinsen selbstgenutzter Eigenheime (bereits im Eigenmietwert berücksichtigt);
- Leasinggebühren persönlicher Gebrauchsgegenstände und privater Fahrzeuge.

Private Schuldzinsen sind nicht abzugsfähig, soweit sie die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen um mehr als Fr. 50'000 übersteigen.

Private Schuldzinsen sind nur im Umfang der Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben gemäss Ziffer 4 (ohne Gewinne aus Lotterien, Zahlenlotto, Sport-Toto, etc.) und der Einkünfte aus Liegenschaften gemäss Ziffer 5 zuzüglich Fr. 50'000 abziehbar. Private Schuldzinsen sind bis zur Höhe von Fr. 50'000 ohne Einschränkung abzugsfähig.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Können Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht werden, entfallen die Kinderabzüge gemäss Ziffern 23.1 bis 23.3.

12.1

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden **Partner** können unter Ziffer 12.1 deklariert werden.

12.2

Die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden **Kinder** sind unter Ziffer 12.2 abziehbar. Die Unterhaltsbeiträge sind separat je Kind auszuweisen. Bei erstmaliger Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ist der entsprechende Auszug aus dem Scheidungsurteil bzw. der Trennungsvereinbarung sowie ein Zahlungsnachweis beizulegen.

Unterhaltsbeiträge, die an ein volljähriges Kind bezahlt werden, können einerseits vom leistenden Elternteil nicht in Abzug gebracht werden, andererseits bleiben sie beim Empfänger unbesteuert.

12.3

Die nachgewiesenen dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten können abgezogen werden.

13. Vorsorgebeiträge

Es dürfen nur die im Jahre 2023 tatsächlich bezahlten Beiträge abgezogen werden. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die Bescheinigungen der Versicherung oder der Bankstiftung (Form. 21 EDP dfi) beizulegen.

13.1

Erwerbstätige können die **Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen** (Säule 3a) in Abzug bringen. Anerkannte Vorsorgeformen sind die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen und die gebundene Vorsorgepolice bei Versicherungen. Es sind höchstens folgende Beiträge abziehbar:

– Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören:	maximal	Fr. 7'056
– Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens	maximal	Fr. 35'280

Sind beide Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide die erwähnten Abzüge für sich beanspruchen. Auch bei Selbständigerwerbenden gelten die Beiträge stets als Kosten der privaten Lebenshaltung und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden.

Beiträge an die 2. Säule sind im Regelfall bereits über die Deklaration des Nettolohnes in den Ziffern 1.1 und 1.2. berücksichtigt. In diesem Fall ist ein nochmaliger Abzug unter Ziffer 13.2 ausgeschlossen.

13.2

Als Beiträge an die **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statuten oder Reglement erbrachten Leistungen sowie Einkaufsbeiträge abziehbar. Auch von Selbständigerwerbenden sind hier immer 100% der Einkaufsbeiträge zu deklarieren. Die Berücksichtigung in der Erfolgsrechnung ist nicht zulässig. Der Steuererklärung ist in jedem Fall die **Bescheinigung der Vorsorgeträgerin** beizulegen, zusammen mit der entsprechenden Einkaufsberechnung.

Nicht abziehbar sind Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, wenn die vorzeitig erbrachten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ohne steuerliche Erfassung in eine andere Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.

14. Versicherungsprämien und Sparzinsen

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular 6 zu ermitteln und in Ziffer 14 der Steuererklärung zu übertragen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind die Prämien für Mobiliar-, Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie für andere Sachversicherungen.

Die Totale der Teile A und B im Formular 6 sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in Ziffer 14 der Steuererklärung zu übertragen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Formular 2) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen**, die für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars 6 einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular 6):

	für gemeinsam Steuerpflichtige	für Allein- stehende
– Maximaler Abzug	Fr. 6'400	Fr. 3'200
– Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziffer 23.1 oder 23.2 beansprucht werden kann, zusätzlich	bis Fr. 1'000	bis Fr. 1'000
– Wenn keine Beiträge für die berufliche Vorsorge oder eine gebundene Selbstvorsorge abgezogen werden, zusätzlich Bei Verheirateten müssen die Voraussetzungen für diesen zusätzlichen Abzug bei beiden Partnern erfüllt sein.	bis Fr. 1'000	bis Fr. 500

15. Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften

Für das Ausfüllen der Formulare 7 und 7Z sind die Hinweise auf den Seiten 42 bis 47 zu beachten.

Bei Grundstücken des **Privatvermögens** können die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die Versicherungsprämien abgezogen werden. Bei privaten Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Die Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften sind im Formular 7 (pro Liegenschaft ein Formular) zu ermitteln und gesamthaft in Ziffer 15 der Steuererklärung zu übertragen.

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften des **Geschäftsvermögens** sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Ziffer 2) zu berücksichtigen.

16. Weitere Abzüge

Die Jahrespauschale beträgt 2% des fremdverwalteten Wertschriftenvermögens, höchstens jedoch Fr. 6'000. Der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten bleibt vorbehalten.

16.1

Zu den **Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen** zählen namentlich die Depot- und Safegebühren und die Inkassospesen. Derartige Kosten können nach der tatsächlichen Höhe oder pauschal abgerechnet werden. Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen können 5%, jedoch höchstens Fr. 5'000, und von Online-Spielen die abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens Fr. 25'000 als Einsatzkosten abgezogen werden.

Darlehen und selbstverwaltete Wertschriften (Aktien der eigenen AG etc.) gelten nicht als fremdverwaltetes Wertschriftenvermögen.

Als **nicht abzugsfähig** gelten insbesondere die Kosten und Auslagen für:

- den Erwerb und das Anlegen von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Emissionsabgabe;
- die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken;
- das Platzieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Vermögensverwaltungsmandate.

Der Abzug beträgt höchstens Fr. 25'000 für jedes Kind unter 14 Jahren, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt.

Das Formular 10 für den Kinderbetreuungsabzug kann heruntergeladen oder beim Steueramt bestellt werden (siehe Seite 22)

16.2

Ein **Kinderbetreuungsabzug** von maximal Fr. 25'000 pro Kind kann geltend gemacht werden, wenn für die Betreuung eines Kindes durch Dritte (Tagesmutter, Pflegefamilie, Horte, Tagesstätten, Heime) Kosten anfallen. Der Abzug wird gewährt, soweit die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des/der Steuerpflichtigen stehen.

Verpflegungskosten gelten nicht als Betreuungskosten und sind deshalb nicht abzugsfähig. Wird ein Kind ausserhalb des eigenen Haushaltes durch Drittpersonen betreut und werden die Verpflegungskosten nicht separat ausgewiesen, ist der Gesamtbetrag der Betreuungskosten pauschal um Fr. 8 pro Tag zu kürzen.

Steuerpflichtige, die diesen Abzug beanspruchen, haben den Vornamen des Kindes, die Höhe der bezahlten Betreuungskosten sowie den vollständigen Namen und die Adresse der Betreuungsperson bekannt zu geben.

16.3

Parteispenden können maximal in der Höhe von Fr. 10'000 (Alleinstehende, Verwitwete, getrennt Lebende), bzw. Fr. 20'000 (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften) in Abzug gebracht werden, wenn eine begünstigte Partei im Parteienregister eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder wenn sie in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat. Unter die Zuwendungen an politische Parteien fallen neben den Mitgliederbeiträgen die Gesinnungsbeiträge, die Spenden und die Mandatssteuern.

Die notwendige Aufstellung hat Rechnungsdatum, Bezeichnung und Betrag zu enthalten.

16.4

Um selbst bezahlte, **berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten** von maximal Fr. 12'000 pro Kalenderjahr und Person abziehen zu können, ist vorausgesetzt, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre oder Maturität) vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Anstelle der tatsächlichen Kosten können hauptberuflich unselbständig Erwerbende ohne besonderen Nachweis pauschal Fr. 400 in Abzug bringen, sofern ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit glaubhaft erscheint.

Ausbildungskosten von Kindern sind mit Formular 10 unter Ziffer 23.3 geltend zu machen.

Die nachfolgende Darstellung verschafft einen Überblick über die abzugsfähigen Kosten:

Aus-/Weiterbildung abzugsfähig	Weiterbildung				
	Universitäre Hochschulen	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen	Höhere Berufsbildung	Tertiär
Grundausbildung nicht abzugsfähig	Maturitätsschulen		Berufsbildung		Sek II
	Vorschule / Primarstufe / Sekundarstufe I				

Auslagen für die Anschaffung von Informatikmitteln (Hard- und Software) gelten nicht als Aus- und Weiterbildungskosten, ausser diese müssen im Zusammenhang mit einer Aus- und Weiterbildung zwingend angeschafft werden. Eine entsprechende Bestätigung der Kursleitung ist erforderlich. Selbst wenn die Anschaffung für die Aus- und Weiterbildung notwendig war, können nur 50% der Aufwendungen als Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden, falls diese Informatikmittel auch für private Zwecke genutzt werden können.

16.5

Als **übrige Abzüge**, die unter dieser Ziffer aufzuführen sind, gelten u.a. AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen (ordentliche AHV-Beiträge sind bereits in den Ziffern 1 und 2 berücksichtigt) und Beiträge an die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV), soweit diese nicht bereits im Nettolohn berücksichtigt sind.

17. Zweiverdienerabzug

Gemeinsam Steuerpflichtige, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können Fr. 500 in Abzug bringen. Ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit der einen Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der anderen Person gewährt.

21. Abzüge vom Nettoeinkommen

Krankheits- und Unfallkosten unter Angabe der einzelnen Leistungen im Formular 6 deklarieren. Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Bei Deklaration des Totals gemäss Zusammenzug der Krankenkasse ist die detaillierte Kostenzusammenstellung zwingend miteinzureichen.

Der Nettobetrag ist in die Vorkolonnen von Ziffer 21.1 der Steuererklärung zu übertragen.

21.1

Als **Krankheits- und Unfallkosten** gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, insbesondere die Kosten für Ärzte, Zahnärzte und anerkannte Naturheilärzte, Spitäler und Heilstätten, ärztlich verordnete Therapien, Medikamente und Heilmittel (ärztliches Zeugnis beilegen), Heimpflege sowie die Mehrkosten für ärztlich angeordnete, lebensnotwendige Diät und Spezialnahrung.

Anstelle des Abzugs der effektiven Mehrkosten kann bei andauernder, lebensnotwendiger Diät (z.B. bei Zöliakie, nicht jedoch bei Diabetes) eine Pauschale von Fr. 2'500 in Abzug gebracht werden.

Abzugsfähig sind die Krankheits- und Unfallkosten (inkl. Pauschale), soweit sie 2% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 übersteigen.

Behinderungsbedingte Kosten unter Angabe der einzelnen Leistungen im Formular 6 deklarieren. Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Die selbst getragenen Kosten können ohne steuerlichen Selbstbehalt in Abzug gebracht werden. Der Nettobetrag ist in die Hauptkolonne von Ziffer 21.2 zu übertragen.

21.2

Behinderungsbedingte Kosten: bei dauerhaftem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim (Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe 4 oder 21 BESA-Punkten) oder Behindertenheim gelten von den gesamten selbst getragenen Kosten Fr. 2'000 pro Monat als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten. Die überschüssenden Kosten werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt. Für Altersheim-Bewohner, die keine spezielle Pflege benötigen, gelten die anfallenden Kosten als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten **abzüglich Hilfloosenentschädigung** können Behinderte einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

– Bezüger einer Hilfloosenentschädigung leichten Grades:	Fr. 2'500
– Bezüger einer Hilfloosenentschädigung mittleren Grades:	Fr. 5'000
– Bezüger einer Hilfloosenentschädigung schweren Grades:	Fr. 7'500

Wird eine solche Pauschale geltend gemacht, ist die Verfügung der Hilfloosenentschädigung einzureichen.

Auch ohne Bezug einer Hilfloosenentschädigung können folgende Personengruppen anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale von Fr. 2'500 geltend machen:

- Gehörlose (gilt nicht für Schwerhörige; diese können nur die effektiven Kosten geltend machen)
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen

Eine Bescheinigung des Arztes ist mittels ärztlichem Fragebogen (Download unter www.steuern.sg.ch) bei erstmaliger Geltendmachung einzureichen.

Je nach Art und Schwere der Behinderung kann es durchaus Fälle geben, in welchen nebst der Pauschale für Bezüger einer Hilfloosenentschädigung zusätzlich der jährliche Pauschalabzug für Gehörlose oder Nierenkranke zusteht. Diese Fälle bedürfen aber stets einer Einzelfallabklärung.

21.3

Als **freiwillige Zuwendungen** gelten die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Glückskette, Caritas, Pro Infirmis etc.). Die Leistungen müssen zudem völlig uneigennützig erfolgt sein, d.h. der Leistende darf aus der Tätigkeit der bedachten Institution weder direkt noch indirekt einen Nutzen ziehen. Zuwendungen für Kultuszwecke sind nicht abziehbar.

Die steuerbefreiten Institutionen mit Sitz im Kanton St.Gallen sind im Internet (www.steuern.sg.ch) publiziert, soweit sie dieser Publikation ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Institution, die nicht in diesem Verzeichnis erscheint, kann gleichwohl steuerbefreit sein. Über den Steuerstatus von ausserkantonalen Institutionen kann nur die Steuerverwaltung des betreffenden Sitzkantons Auskunft geben, bzw. die Institution selbst.

Ein Abzug ist möglich, wenn die Leistungen im Steuerjahr gesamthaft Fr. 100 erreichen, insgesamt höchstens aber 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20.

23. Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2023 bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt.

Der Kinderabzug entfällt für das Kind, für welches Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 12.2 geltend gemacht werden. Diese Kinder sind auf Seite 1 der Steuererklärung nicht aufzuführen.

Die Schulpflicht bezieht sich auf die Volksschule welche Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule umfasst.

Das Formular 10 für den Abzug der Ausbildungskosten kann heruntergeladen oder beim Steueramt bestellt werden. (siehe Seite 22).

Dieser Abzug gilt nur für die direkte Bundessteuer.

Steuerpflichtige, welche für den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache aufkommen, haben Anspruch auf folgende **Kinderabzüge** (siehe Seite 13):

23.1 – für jedes Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen steht und noch nicht schulpflichtig ist:	Fr. 7'200
23.2 – für jedes Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen steht oder volljährig ist und sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet:	Fr. 10'200
23.3 – für jedes Kind; nach Abzug eines Selbstbehaltes von Fr. 3'000 und den erhaltenen Stipendien können die effektiven, notwendigen und selbst getragenen Ausbildungskosten in Abzug gebracht werden, wenn für das Kind ein Abzug gemäss Ziffer 23.2 geltend gemacht werden kann, maximal: Zu den abzugsfähigen selbst bezahlten Ausbildungskosten zählen beispielsweise Auslagen für Semestergebühren, Bücher und Skripte. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (pauschale Ansätze siehe Seite 24) oder Fahrkosten zum Ausbildungsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Mehrkosten für Wochenaufenthalt (für Lehrlinge gelten je die halben Kosten als Ausbildungs-, bzw. Berufskosten).	Fr. 13'000

23.4

Der **Abzug von Fr. 6'600 für jede unterstützte Person** setzt voraus, dass der Steuerpflichtige an den Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person mindestens Fr. 6'600 beiträgt. Anzugeben sind der geleistete Betrag sowie Name, Vorname und Adresse der unterstützten Person zusammen mit einer Bescheinigung, woraus ersichtlich ist, dass diese Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten/eingetragenen Partner sowie für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird.

Vermögen

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember 2023.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Steuerpflichtigen und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder, wobei das im **In- und Ausland** befindliche Vermögen anzugeben ist. Zum steuerpflichtigen Vermögen zählt auch das Vermögen, an dem der Steuerpflichtige Nutzungsrechte hat. Das Vermögen ist in der Regel mit dem Verkehrswert anzugeben. Einzusetzen sind auch Vermögenswerte, aus denen sich nach Abzug der Schulden und/oder der Sozialabzüge kein steuerbares Vermögen ergibt.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) stellen bis zu ihrer Fälligkeit steuerfreies Vermögen dar.

30. Bewegliches Vermögen

Der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Das steuerbare bewegliche Vermögen ist in den Ziffern 30.1 – 30.6 zu deklarieren. Nicht anzugeben sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Zum (steuerfreien) **Hausrat** gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Als (ebenfalls steuerfreie) **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Nicht dazu zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt oder mit denen erhebliche Wertzuwachsgewinne erzielt werden können. Derartige Vermögenswerte sind in Ziffer 30.6 zu deklarieren.

Für das Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wird auf die Seiten 35 bis 41 verwiesen.

30.1

Die Wertschriften und Guthaben des Privatvermögens einschliesslich aller sonstigen Kapitalanlagen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) im Einzelnen anzugeben.

30.2

Unter dieser Ziffer sind nebst dem inländischen Bargeld auch ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle mit dem Verkehrswert einzusetzen. Die amtliche Kursliste enthält die massgebenden Werte.

30.3

Lebens- und Rentenversicherungen mit Rückkaufswert sind vermögenssteuerpflichtig. Bei Rentenversicherungen gilt dies sowohl bei aufgeschobenen als auch bei laufenden Renten. Als steuerbares Vermögen gilt der Rückkaufswert inklusive Überschussanteil. Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen. Reine Risikoversicherungen haben keinen Rückkaufswert und sind damit nicht vermögenssteuerpflichtig.

30.4

Für die Ermittlung des Steuerwertes von Motorfahrzeugen kann pro Jahr seit Erwerb eine Wertverminderung von 20% vom Anschaffungswert abgerechnet werden.

Die Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist auch im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

30.5

Der **Anteil an einer unverteiltten Erbschaft** umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlass, der entweder noch nicht geteilt wurde oder an dem eine Nutzniessung zugunsten eines Dritten besteht. Die Erben sind ab Todestag für ihren Anteil deklarations- und steuerpflichtig. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Anspruch im Bemessungsjahr oder früher entstanden ist. Die Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist auch dann anzugeben, wenn die Anteile zahlenmässig noch nicht feststehen.

Die Bewertung der Anteile an unverteiltten Erbschaften (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) richtet sich nach den Bewertungsregeln gemäss Ziffern 30 und 31. Eine Deklaration hat in Ziffer 30.5 zu erfolgen ohne darin enthaltene Liegenschaften oder Anteile, die bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind.

30.6

Die Bewertung der **übrigen Vermögenswerte** (z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Sammlungen) richtet sich nach den vorstehend erläuterten Bewertungsregeln. Massgebend ist in der Regel der mutmassliche Verkehrswert.

31. Liegenschaften

Der Vermögenssteuer unterliegen alle Liegenschaften (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser sowie Wohn- und Geschäftshäuser usw.) und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte, Dienstbarkeiten usw.).

Für das Ausfüllen der Formulare 7 und 7 Z sind die Hinweise auf den Seiten 42 bis 47 zu beachten.

Die massgebenden Liegenschaftswerte sind im Formular 7 (pro Liegenschaft ein Formular) zu ermitteln und gesamthaft in Ziffer 31 der Steuererklärung zu übertragen.

32. Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das bewegliche Betriebsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ausschliesslich oder vorwiegend zur Erzielung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit verwendet werden.

Zum beweglichen Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören insbesondere Betriebsanlagen, Waren und Vorräte, Betriebsguthaben sowie übriges Betriebsvermögen.

- Zu den **Betriebsanlagen** gehören Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Mobilien, Fahrzeuge sowie entgeltlich erworbene immaterielle Güter. Massgebend ist der Anschaffungswert, vermindert um die eingetretene Entwertung, d.h. in der Regel der Buchwert bzw. der Einkommenssteuerwert.
- Die **Waren und Vorräte** umfassen alle gewerblichen und industriellen Erzeugnisse wie Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige Waren. Sie werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Ist der Marktwert nied-

riger, so ist dieser massgebend. Drohenden Verlusten kann bei der Bewertung angemessenen Rechnung getragen werden.

- Als **Betriebsguthaben** gelten die aus der selbständigen Erwerbstätigkeit stammenden Guthaben (Debitoren). Für unsichere oder bestrittene Forderungen ist eine Rückstellung zulässig (Delkredere), welche dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung trägt.
- Zum **übrigen Betriebsvermögen** zählen alle sonstigen Aktiven, insbesondere Barschaft, Postkonto- und Bankguthaben sowie zum Geschäftsvermögen gehörende Wertschriften. Wertschriften und andere Kapitalanlagen des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) mit dem Vermerk «G» einzutragen (vgl. die besonderen Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars 2 auf Seite 35 bis 41 dieser Wegleitung).

32.1

Für das **Geschäftsvermögen in Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften** gelten die Erläuterungen zu Ziffer 32 sinngemäss. Der Anteil des Steuerpflichtigen am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist entsprechend den Angaben im Formular 11 (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) einzusetzen.

32.2

Die **Geschäftsaktiven** sind der letzten Schlussbilanz oder der erfolgten Zusammenstellung über das Betriebsvermögen zu entnehmen. Der Buchwert der Liegenschaften ist vom Total der Aktiven abzurechnen, da die Liegenschaften in jedem Fall zum amtlichen Verkehrswert erfasst werden und unter Ziffer 31 anzugeben sind. Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Formular 5) einzusetzen.

32.3

Für die Angaben zum **Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb** sind die speziellen Erläuterungen zu den Formularen 12 und 14 (Landwirte) zu beachten.

34. Schulden

Die Schulden sind im Formular 5 zu deklarieren.

Nachgewiesene Schulden, für die eine alleinige Haftung besteht, können voll abgezogen werden, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als diese selbst getragen werden müssen.

36. Sozialabzüge

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode festgelegt, in der Regel also per 31. Dezember 2023.

Vom Reinvermögen gemäss Ziffer 35 können die folgenden Beträge als Sozialabzüge abgerechnet werden:

Fr. 75'000	für Alleinstehende;
Fr. 150'000	für gemeinsam Steuerpflichtige;
Fr. 20'000	zusätzlich für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind.

40. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Ergänzende Angaben zu Informationszwecken

In Ziffer 40.1 bis 40.3 sind die im Jahr 2023 erhaltenen Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a), aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie übrige Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter anzugeben. Bei Ausrichtung von mehreren Kapitalleistungen aus Vorsorge ist der zusammengerechnete Gesamtbetrag zu deklarieren.

Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Die Deklaration dieser mit einer separaten Jahressteuer unterworfenen Einkünfte dient Informationszwecken und hat keine weiteren Steuerfolgen.

Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

(Formular 2)

Allgemeines

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) dient der

- Feststellung des **Wertschriftenvermögens** einschliesslich aller Guthaben (Ziffer 30.1 der Steuererklärung);
- Ermittlung der **Erträge aus beweglichem Vermögen** (Ziffer 4 der Steuererklärung);
- Ermittlung des **Verrechnungssteueranspruches** auf Fälligkeiten 2023;
- Deklaration von **Erbschaften und Schenkungen** (inkl. Erbvorbezüge und Erbauskäufe).

Schenkungen sind vom Schenkgeber und Beschenkten auch dann zu deklarieren, wenn sie unter dem Vorbehalt der Nutznießung ausgerichtet wurden.

Die Fragen auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind von allen Steuerpflichtigen zu beantworten, da sie von allgemeiner Bedeutung sind. Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist **Bestandteil der Steuererklärung** und damit ebenfalls immer einzureichen. Mit der Unterschrift auf dem Steuererklärungsformular bestätigen die Steuerpflichtigen somit auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis gemachten Angaben, insbesondere auch, dass auf allen unter der Rubrik A deklarierten Erträgen die Verrechnungssteuer mit 35% abgezogen worden ist.

Angabe des Wertschriften- und Kapitalvermögens sowie der Guthaben

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember.

Muster eines ausgefüllten Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses auf Seite 39.

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist das gesamte in Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen und Guthaben bestehende Vermögen der Steuerpflichtigen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen minderjährigen Kinder einschliesslich Nutznießungsvermögen anzugeben (inkl. Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether, XRP, Bitcoin Cash, EOS, etc.). Bei Veränderung des Bestandes an Titeln und Forderungen (Erwerb, Veräusserung, Rückzahlung oder Konversion) sind in die entsprechenden Spalten das Datum des Zu- oder Abganges anzugeben und die Bankbelege beizulegen.

Bisher nicht deklarierte Wertschriften, Kapitalanlagen und Guthaben müssen im Fall einer Selbstanzeige ausdrücklich als solche bezeichnet werden (z.B. «bisher nicht versteuert» oder «Selbstanzeige, bisher nicht deklariert»).

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Die totalisierten Werte allenfalls selbsterstellter Verzeichnisse sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen. Das eigene Verzeichnis ist zusammen mit dem Formular 2 einzureichen. Ergänzungsblätter können beim Gemeindesteueramt oder beim Kantonalen Steueramt bezogen werden.

Steuerauszüge sind bei Einreichung der Steuererklärung auf Papier immer komplett dem Formular 2 beizulegen. Dies gilt auch für mit eTaxes importierte Steuerauszüge bei einer Einreichung mit Quittung. Bei einer vollständig digitalen Einreichung geschieht die Übermittlung automatisiert auf dem elektronischen Weg.

Bei in- und ausländischen Festgeld- und Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen, vorzeitig zurückbezahlten Obligationen sowie bei ausländischen, nicht-kotierten Titeln sind die entsprechenden **Bescheinigungen der Finanz-institute** (Angabe des Kapitals und Zinssatzes, der genauen Laufzeit, der Bruttoerträge und der abgezogenen Verrechnungssteuer bzw. ausländischen Quellensteuer) beizulegen.

Bei Erwerb oder Veräusserung von kotierten und nichtkotierten Wertpapieren sind die betreffenden **Kaufs- bzw. Verkaufsbelege**, bei nichtkotierten Wertschriften sind die entsprechenden Verträge beizulegen.

Bei Mitarbeiteraktien und -optionen muss die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden.

Verrechnungssteueranspruch

Die Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches erfolgt aufgrund des im Abschnitt A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses eingetragenen Ertrages. Der Verrechnungssteuersatz für die Fälligkeiten 2023 beträgt 35%.

Verrechnungssteueransprüche auf Kapitalerträgen von **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** dürfen nicht in die persönlichen Rückerstattungsanträge der einzelnen Gesellschafter aufgenommen werden. Vielmehr hat die Gesellschaft selber den Rückerstattungsanspruch mit dem Antragsformular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend zu machen (für Formularbestellung siehe Adressverzeichnis Seite 52).

Erträge aus unverteiltten Erbschaften

Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus unverteiltten Erbschaften sind von jedem Erben quotale im persönlichen Wertschriftenverzeichnis geltend zu machen. Es geht dabei um mit der Verrechnungssteuer belastete Leistungen, die nach dem Ableben des Erblassers fällig geworden sind.

Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus unverteiltten Erbschaften

Der Anspruch auf Fälligkeiten 2023 muss bis spätestens Ende 2026 geltend gemacht werden, da dieser bei nicht fristgerechter Deklaration verwirkt.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht **innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung stehen der gesetzlichen Verwirkung nicht entgegen.

Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer.

Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

Kursliste für kotierte Wertpapiere im Internet und in der elektronischen Steuererklärung eTaxes.

Die Kursliste ist in der elektronischen Steuererklärung integriert. Damit können via Valorennummern oder via Suche der Titel die notwendigen Daten direkt ins elektronische Wertschriftenverzeichnis übertragen werden.

Die Daten können auch online unter www.estv.admin.ch eingesehen werden oder es kann die gesamte Kursliste bei der Eidg. Steuerverwaltung bezogen werden.

Bewertung der Wertschriften

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich nach dem Verkehrswert, der wie folgt ermittelt wird:

- a) Für die an einer schweizerischen Börse **kotierten Wertpapiere** gilt der offizielle Kurswert am Ende des Jahres 2023 (Jahresendkurs) als massgebender Steuerwert. Dieser kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- b) Der Verkehrswert **nichtkotierter Wertpapiere** wird nach dem inneren Wert ermittelt. Dieser wird nach der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (Kreisschreiben Nr. 28 SSK) und den Ergänzungen gemäss Steuerbuch 56 Nr. 1 «Wertpapiere ohne Kurswert» bemessen. Es ist der Wert per Ende der jeweiligen Steuerperiode zu versteuern (Art. 68 Abs. 1 StG). Soweit der Steuerwert per 31.12.2023 noch nicht bekannt ist, kann die Deklaration unter Angabe der Anzahl Titel, der genauen Firmen- und Titelbezeichnung gemäss Handelsregister, des Nennwertes und – soweit möglich – des letztbekannten Steuerwertes (gemäss der letzten eröffneten Veranlagung) im Wertschriftenverzeichnis erfolgen. Der Pauschalabzug für Minderheitsaktionäre (Beteiligung bis max. 50%) beträgt 30%. Die Beteiligungsquoten von gemeinsam Steuerpflichtigen werden zusammengerechnet. Massgebend ist das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), der Pauschalabzug wird jedoch auch bei angemessener Dividende gewährt.
- c) Die **Umrechnung von Kursen** aus fremden Währungen in Franken erfolgt zum Devisenkurs für Wertschriften. Dieser so genannte Jahresendkurs kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- d) Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit mit einem angemessenen Abzug (Wertberichtigung) Rechnung getragen werden. Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden. Ein blosser Rangrücktritt begründet in der Regel noch keine Wertberichtigung.

Deklaration der Erträge

Bei der Deklaration der Erträge ist Folgendes zu beachten:

- a) Bruttozinsen von **Kundenguthaben** (Einlagen bei inländischen Banken, Sparkassen und der Post, z.B. Spar-, Einlage-, Depositen-, Privat- und Lohnkonti sowie Kontokorrentguthaben, welche jährlich einmal abgeschlossen werden) sind bis und mit Fr. 200 je Kalenderjahr verrechnungssteuerfrei und daher im Abschnitt B aufzuführen. Selbst errechnete Zinsen dürfen nicht eingetragen werden. Falls ein Verrechnungssteuerabzug erfolgte, muss der Bruttozins im Abschnitt A aufgeführt werden. Der entsprechende Bankbeleg mit dem Verrechnungssteuernachweis muss in diesem Fall beigelegt werden.
- b) Zinsen von **Mieterkautionkonti** sind vom Mieter anzugeben.

Die Deklaration der Wertschriftenerträge dient einerseits der korrekten Einkommenserfassung und bildet andererseits die Grundlage für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bzw. der ausländischen Quellensteuern. In den Abschnitten A und B des Formulars 2 sind die Bruttoerträge zu deklarieren.

Von Vermögenswerten, die vor dem 31. Dezember 2023 veräussert, zurückbezahlt oder konvertiert wurden, sind die im Jahr 2023 noch zugeflossenen Erträge einzusetzen.

Das unter www.estv.admin.ch von der Eidg. Steuerverwaltung angebotene Berechnungsmodul (BondFloorPricing-Lite) gibt Aufschluss über die überwiegende Einmalverzinsung und den steuerpflichtigen Ertrag.

Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen können unter Ziffer 16.1 5%, jedoch höchstens Fr. 5'000, und von Online-Spielen die abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens Fr. 25'000 als Einsatzkosten abgezogen werden.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Titel und Forderungen in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

- c) Die quotalen Anteile an Vermögen und **Ertrag von Stockwerkeigentums-Erneuerungsfonds** sind nicht zu deklarieren. Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung ist durch die Stockwerkeigentumsverwaltung mit dem Antragsformular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern geltend zu machen.
- d) **Bruchzinsen** (Zinsen bei Aufgabe, Rückzahlung, Einlösung oder Konversion eines Titels oder einer Forderung sowie bei Saldierung eines Sparkontos) sind einkommens- und verrechnungssteuerpflichtig.
- e) **Marchzinsen** aus Titelverkäufen des Privatvermögens gehören nicht zum steuerbaren Wertschriftenertrag, ausser bei Wertschriften mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP).
- f) Für **Dividenden** ist der Beschluss der Generalversammlung massgebend (nicht das Geschäftsjahr, für welches diese vergütet werden).
- g) Von **globalverzinslichen Obligationen**, Discount- und Zero-Bonds sowie von anderen strukturierten oder allgemeinen derivativen Finanzinstrumenten des Privatvermögens ist der gesamte steuerbare Vermögensertrag bei Verfall der Titel oder der Ertrag aus überwiegender Einmalverzinsung bei vorzeitigem Verkauf als Einkommen zu deklarieren. Die entsprechenden Erwerbs- und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbelege sind beizulegen.
- h) Als **Einkünfte aus kollektiven Kapitalanlagen** gelten sowohl die ausbezahlten als auch die zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs- bzw. The-saurierungsfonds. Die Erträge aus Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz werden steuerlich bei der kollektiven Kapitalanlage erfasst (Deklaration pro memoria); die Rückforderung der Verrechnungssteuer erfolgt demgemäss ebenfalls durch die kollektive Kapitalanlage.
- i) **Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** gehören zu den steuerbaren Einkünften, sofern sie nicht der Vorsorge dienen. Falls eine solche Versicherung der Vorsorge dient, ist der entsprechende Versicherungsvertrag (in Kopie) beizulegen.
- j) Steuerbar sind einzelne **Gewinne aus Online-Spielbankenspielen**, soweit >Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden), soweit >Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn >Fr. 1'000; Gewinne aus Spielen mit ausschliesslicher Gratisteilnahme sind vollumfänglich steuerbar; Gewinne aus ausländischen Spielen sind ebenfalls vollumfänglich steuerbar.
- k) **Naturalpreise** gehören ebenfalls zu den steuerbaren Einkünften. Bei Naturalpreisen ist, soweit sie nicht in Geld bezogen werden können, der Wiederveräusserungswert steuerbar. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Richtwerte:
 - Reisen 50% des Katalogpreises (Ferientaschengeld 100%)
 - Autos/Velos 75% des Katalogpreises
 - Übrige im Einzelfall zu bestimmen

In **Spalte A** sind die Erträge von Vermögenswerten aufzuführen, die der **Verrechnungssteuer unterliegen**. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins Fr. 200 übersteigt;
- Kassenobligationen*, Termingeldkonti, Fest- und Callgelder;
- inländische Aktien und Obligationen;
- inländische Anteile an GmbH und Genossenschaften;
- Anteile an inländischen kollektiven Kapitalanlagen;
- frei verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Bargewinne aus inländischen Lotterien und anderen Geldspielen.

*Insbesondere der letzte Coupon einer fällig gewordenen Anlage.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer

Kanton St.Gallen

[illegible]

Verrechnungssteueranspruch: 35 % vom Bruttoertrag (Total A)

1) Geschäftswertschriften und selbstverwaltete Vermögenswerte werden bei der Berechnung der Pauschale für Vermögensverwaltungskosten (2 Promille des durch Dritte verwalteten Wertschriftenvermögens) nicht berücksichtigt.

Insbesondere bei Obligationen, Festgeldanlagen und strukturierten Produkten sind die genaue Bezeichnung sowie das Ausgabe- und Verfalldatum einzusetzen.

In **Spalte B** sind die Erträge von Vermögenswerten aufzuführen, die der **Verrechnungssteuer nicht unterliegen**. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins **Fr. 200 nicht übersteigt**;
- inländische Darlehen, Hypothekarforderungen und andere Guthaben;
- ausländische Aktien, Obligationen, Anteile an GmbH, Genossenschaften, kollektiven Kapitalanlagen sowie Wertschriften aller Art*;
- strukturierte und allgemeine derivative Produkte ausländischer Emittenten;
- ausländische Festgeldanlagen und Obligationen bzw. Guthaben bei Banken im Ausland;
- nicht verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Bargewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Geldspielen sowie alle Naturalpreise (Bewertung siehe oben).

* Insbesondere der letzte Coupon einer fällig gewordenen Anlage.

Unentgeltlich zugeteilte Aktien (z.B. Mitarbeiteraktien) gelten nicht als Gratisaktien im umschriebenen Sinn.

Gratisaktien, Gratis-Nennwerterhöhungen und Kapitaleinlagen

Die im Jahre 2023 in Zusammenhang mit einer – aus Reserven des Unternehmens finanzierten – Kapitalerhöhung herausgegebenen Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine sowie aus Gratiserhöhungen des Nennwertes resultierende Einkünfte unterliegen sowohl der direkten Bundessteuer als auch den Kantons- und Gemeindesteuern.

Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven im Jahre 2023, welche nachweislich durch die Eidg. Steuerverwaltung in Bern geprüft und gutgeheissen wurden, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital und sind somit einkommenssteuerfrei.

Die verrechnungssteuerbelasteten Gratisaktien sind in der Spalte A, die verrechnungssteuerfreien Gratisaktien (Meldeverfahren) in der Spalte B zu deklarieren und als Gratisaktien zu kennzeichnen.

Gehören die Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen eines Steuerpflichtigen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, so sind diese in Spalte 1 mit «G», bzw. «BG», wenn Beteiligung ab 10%, zu bezeichnen.

Wertschriften des Geschäftsvermögens

Die Bestimmungen über die Deklaration des Wertschriftenvermögens und des daraus erzielten Bruttoertrages gelten ebenfalls für Wertschriften des Geschäftsvermögens. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Massgebend für die Vermögensbesteuerung ist der Einkommenssteuerwert (in der Regel der Bilanzwert). Am Schluss des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind deshalb der Steuerwert gemäss Verzeichnis und die Erträge gemäss Buchhaltung abzurechnen. Als verbucht darf nur der tatsächlich im Reingewinn enthaltene Brutto- oder Nettoertrag abgezogen werden.
- Auch wenn das Datum des Geschäftsabschlusses vom Kalenderjahr (31.12.) abweicht, sind für die Rückforderung der Verrechnungssteuer die mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Werte (Steuerwert Wertschriften, Brutto- oder Nettoertrag) zu deklarieren (eine allfällige Korrektur erfolgt gemäss Absatz 2).

Bezüglich Rückforderung der Verrechnungssteuer bei **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sind die Ausführungen auf Seite 36 zu beachten.

Die im Jahr 2023 aus Erbschaft oder Schenkung erworbenen Titel sind in Spalte 1 mit «E» bzw. «S» zu bezeichnen.

Für ausländische Wertschriften gelten grundsätzlich die gleichen Besteuerungsregeln wie für inländische Vermögenswerte und -erträge.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen DBA-Staaten kann den Aufstellungen (www.estv.admin.ch) entnommen werden.

Bei Fragen können auch Auskünfte beim Kantonalen Steueramt, Fachbereich Verrechnungssteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen (Telefon 058 229 41 27) eingeholt werden.

Weitere Informationen sind auf dem separaten Merkblatt ersichtlich.

Erbschaft und Schenkung

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind die seit dem Erwerb (Erbteilung/Schenkungen) der Vermögenswerte tatsächlich zugeflossenen Erträge aufzuführen. Diese Erträge sind massgebend für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und allfälliger ausländischer Quellensteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen. Quotale Vermögenserträge aus unverteilter Erbschaften (Fälligkeiten zwischen dem Todes- und dem Teilungstag) sind unter Ziffer 6.2 der Steuererklärung, die entsprechenden quotalen Vermögenswerte unter Ziffer 30.5 der Steuererklärung zu deklarieren. (Verrechnungssteuer siehe Hinweis auf Seite 36).

Ausländische Wertschriften

Als steuerlich massgebender Ertrag ausländischer Wertpapiere gilt der Bruttoertrag in Schweizer Franken, vor Abzug von Quellensteuern und Kommissionen. Die Werte für kotierte Titel können der Kursliste (www.estv.admin.ch), jene für nicht kotierte Titel den Bankabrechnungen entnommen werden. Die entsprechenden Belege wie Bankabrechnungen, Auszahlungsbordereau usw. sind unaufgefordert mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzureichen.

Wenn zwischen der Schweiz und dem Quellenstaat (Staat der ausländischen Kapitalanlagen) ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, können die an der Quelle in Abzug gebrachten ausländischen Kapitalertragssteuern geltend gemacht werden, und zwar überwiegend in einem zweistufigen Verfahren durch Entlastung im ausländischen Quellenstaat bzw. über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern am Wohnsitz.

Beim **Rückerstattungsverfahren** ist Folgendes zu beachten:

Die Rückforderungsanträge gegenüber dem Ausland sind nach Ablauf des Kalenderjahres (innert den vorgegebenen Fristen der Vertragsstaaten), in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, mit dem dazu vorgesehenen Formular zusammen mit einer Bestätigung des Kantonalen Steueramtes St.Gallen einzureichen. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) im Bereich Verrechnungssteuer.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Erträge, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern geltend gemacht werden kann, sind im Formular DA-1 aufzuführen. Das Total der Steuerwerte und Bruttoerträge ist aus dem Formular DA-1 in das Wertschriftenverzeichnis zu übertragen (Zeile «Hertrag von DA-1»). Sofern die nicht rückforderbaren Steuern gemäss DA-1 den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt. In diesem Fall sind die Erträge im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Die **nicht rückforderbare ausländische Steuer** ist als Vermögensverwaltungskosten abziehbar. Das Formular DA-1 kann im Internet unter www.steuern.sg.ch heruntergeladen werden. Bei einer elektronischen Deklaration mit eTaxes wird das entsprechende Formular automatisch erstellt.

Das **Formular DA-1** ist zusammen mit der Steuererklärung dem Gemeindesteueramt einzureichen. Formulare für die Rückerstattung im Ausland sind wie bisher an das Kantonale Steueramt, Fachbereich Verrechnungssteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen zu senden.

Ausfüllen der Formulare Liegenschaften

(Formulare 7 und Formular 7 Z)

Es gilt der Grundsatz, dass **pro Liegenschaft ein separates Formular** zur Deklaration des Steuerwertes, der Erträge sowie der Unterhalts- und Verwaltungskosten zu verwenden ist. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Bei Besitz einer einzigen Liegenschaft ist nur das Formular 7 auszufüllen. Die Ergebnisse können anschliessend direkt in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.

Musterbeispiel: Das Ehepaar Gallusser wohnt im Eigenheim in St.Gallen (Liegenschaft Nr. 1) und besitzt sechs weitere Liegenschaften. Dazu gehört ein vermietetes Wohn- und Geschäftshaus in Gossau, das den Eheleuten Gallusser je zur Hälfte gehört. Dieses wird als Liegenschaft Nr. 3 deklariert.

Der Steuerwert ist – insbesondere wegen eines allfällig noch bestehenden Besteuerungsanspruchs anderer Kantone – auch dann auf dem Formular 7 anzugeben, wenn die Liegenschaft am 31. Dezember 2023 nicht mehr in Ihrem Besitz war. Es erfolgt jedoch kein Übertrag in die Steuererklärung bzw. in das Formular 7 Z.

Die in diesem Muster verwendeten Angaben sind fiktiv und können nicht für die Deklaration übernommen werden.

Kanton St.Gallen		Liegenschaften		Formular 7	
		Rückseite:		2023	
		Unterhalts- und Verwaltungskosten			
Die Belege sind auf Verlangen einzureichen.		Person 1:	Gallusser Gallus	Reg.-Nr.	1000015
		Person 2:	Gallusser-Muster Maria		
Pro Liegenschaft ist ein separates Formular zu verwenden. Beachten Sie bitte die Hinweise in der Wegleitung					
Liegenschaft Nr.	A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert				
Art der Liegenschaft	Staat (Land):	Schweiz	Anteil Person 1:	1/2	Nutzung:
☐ Einfamilienhaus	Kanton:	SG	Anteil Person 2:	1/2	☐ selbst genutzt
☐ Geschäftshaus	Gemeinde:	Gossau	Grundstücknummer:	11679	☒ fremd genutzt
☐ Gewerbe/Industrie	Strasse:	Fliederweg	Hausnummer:	333c	☐ gemischt genutzt
☐ Garage, Autoeinstellhalle	Steuerwert	Schätzungsjahr (fakultativ)		in Fr. 1 2 3 0 0 0 0	
☐ Landw. Liegenschaft	Bei einer Liegenschaft:	Übertrag in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 31			
☐ Mehrfamilienhaus	Bei mehr als einer Liegenschaft:	Übertrag in Formular 7 Z			
☐ Parkplatz	Zugang, bzw. Wegfall der Liegenschaft im Jahr 2023				
☐ Stockwerkeigentum	Nur ausfüllen, wenn das Ereignis innerhalb der Steuerperiode stattgefunden hat.				
☐ Unbekannt	Datum des Zugangs:	Datum des Wegfalls:			
☒ Wohn- und Geschäftshaus	Grund: ☐ Kauf ☐ Schenkung ☐ Erbschaft	Grund: ☐ Verkauf ☐ Schenkung			
☐ Wiese nicht bebaut					
☐ Landparzelle (Wiese/Wald)					
Ein Abzug von 30% kann nur für die am Wohnort dauernd selbstbewohnte Liegenschaft geltend gemacht werden.	B. Erträge				
Ein allfälliger Härtefallabzug wird von Amtes wegen berechnet (siehe Wegleitung).	2023 Fr.				
	a. Eigenmietwert				
	Eigenmietwert	abzüglich 30% --			
	Unternutzungsabzug	(Voraussetzungen und Berechnung siehe Wegleitung)		--	
	Total anrechenbarer Eigenmietwert				
	b. Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter				
	Miet-/Pachtzinsen, Leistungen Dritter	Aufstellung	9 2'0 2 0		
	Geschäfts- und Büroräume		3 2'0 0 0		
	abzüglich Nebenkosten		-- 1 0'5 4 2		
	Total steuerbare Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter				
	1 1 3'4 7 8				
	Total Erträge a. und b.				
	1 1 3'4 7 8				
	Bei einer Liegenschaft: Übertrag in die Steuererklärung Seite 2 Ziffer 5				
	Bei mehr als einer Liegenschaft: Übertrag in die Spalte (B) des Formulars 7 Z				
	C. Unterhalts- und Verwaltungskosten				
	2023 Fr.				
	☐ Pauschalabzug 20% der Erträge (B)				
	Bei einer Liegenschaft: Übertrag in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 15				
	Bei mehr als einer Liegenschaft: Übertrag in die Spalte (C1) des Formulars 7 Z				
	☒ Tatsächliche Kosten				
	Deklaration auf der Rückseite dieses Formulars				

Für jede Liegenschaft ist je ein Formular 7 zu verwenden. Die Totale sind auf das Formular 7 Z zu übertragen, soweit möglich in der gleichen Reihenfolge wie bei der letzten Steuererklärung.

– Bei mehr als einer Liegenschaft:

Pro Liegenschaft ist je ein Formular 7 auszufüllen. Die ermittelten Totale sind zu übertragen auf das Formular 7 Z. Der Eintrag hat auf jener Zeile zu erfolgen, die der vom Steuerpflichtigen gewählten Liegenschaften-Nummer entspricht. Die Gesamtergebnisse können anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.



Kanton St. Gallen

Zusammenzug aller Liegenschaften

Formular 7Z

2023

Person 1: Gallusser Gallus

Person 2: Gallusser-Muster Maria

Reg.-Nr. 1000015

Wir empfehlen die gleiche Reihenfolge der Liegenschaften wie in Ihrer letzten Steuererklärung.

Bei Besitz von mehr als einer Liegenschaft sind die einzelnen Ergebnisse je Liegenschaft von den Formularen 7 in dieses Formular zu übertragen. Die einzelnen Totale sind anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

Nr.	Gemeinde und Kanton bzw. Staat	Grundstück-Nummer	Steuerwert am 31. Dezember 2023 bzw. am Ende der Steuerpflicht	Erträge 2023	Unterhalts- und Verwaltungskosten 2023		
			Fr.	Fr.	Pauschalabzug Fr.	Tatsächliche Kosten Fr.	
			(A)	(B)	(C1)	(C2)	
Hertrag von Formularen 7							
1	St. Gallen	SG	C4689	460'000	16'800	3'360	
2	St. Gallen	SG	W5105	240'000	4'525		8'435
3	Gossau	SG	11679	1'230'000	113'478		23'204
4	Rorschach	SG	8012	975'000	56'602		16'822
5	Wildhaus	SG	34810	180'000	12'000	2'400	
6	Arosa	GR	22648	96'000	6'574	1'315	
7	Arosa	GR	22662	15'000	920		280
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
Hertrag von weiteren Ergänzungsblättern							
						7'075	48'741
							7'075
Total			3'196'000	210'899			55'816

zu übertragen in die Steuererklärung
Seite 4 Ziffer 31
Seite 2 Ziffer 5
Seite 3 Ziffer 15

HA (2023) 12.23
07.11

– Nachdem die Werte aller Liegenschaften auf dem Formular 7Z erfasst sind, ist das Total der einzelnen Spalten zu ermitteln und in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert

In der linken Spalte des Formulars 7 ist zunächst die Art der Liegenschaft anzukreuzen. Zur genauen Bezeichnung der Liegenschaft ist nebst der Lage (Gemeinde, Kanton/Staat, Adresse) auch die Grundstück-Nummer anzugeben. Diese kann der steueramtlichen Schätzung entnommen werden. Im Weiteren sind die Anteile von Person 1 und Person 2 in Prozenten anzugeben und die Nutzungsart anzukreuzen.

Der **Steuerwert** der im Kanton St.Gallen gelegenen Grundstücke bestimmt sich nach der rechtskräftigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung und entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden.

Der massgebliche Steuerwert wird vom Gemeindesteuernamt eröffnet. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Steuerwert (Verkehrs- bzw. Ertragswert), im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Verkehrswert anzugeben. Bei Neu- und Anbauten, für die noch keine Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden Verkehrswertschätzung im Ausmass von 80% der Neu- oder Anbaukosten. Bei den zum Ertragswert geschätzten Grundstücken (Landwirtschaft) beträgt der Zuschlag 40% der Neu- oder Anbaukosten.

B. Erträge

Der massgebende Eigenmietwert kann der gültigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung entnommen werden.

Stand die Liegenschaft wegen Kauf, bzw. Verkauf nicht das ganze Jahr zur Verfügung, ist der amtlich geschätzte Mietwert anteilmässig zu deklarieren.

- a. Der **Eigenmietwert** des am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Eigenheimes (Erstwohnung) wird um 30% herabgesetzt. Für alle übrigen Objekte ist der volle Mietwert steuerpflichtig. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Mietwert, im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Mietwert anzugeben.

Wenn in der Erstwohnung nicht mehr die gesamten Wohnräume genutzt werden (z.B. reduzierte Personenzahl im Haushalt), kann beim Eigenmietwert ein **Unternutzungsabzug** nach der Formel:

$$\frac{(\text{um 30\% reduzierter Eigenmietwert})}{(\text{Anzahl Zimmer} + 2)} \times (\text{Anzahl nicht benutzte Zimmer})$$

geltend gemacht werden. Dies setzt eine dauernde und überprüfbare Nichtbenützung der betroffenen Räume voraus. Die Benützung z.B. als Gästezimmer oder Stauraum erfüllt diese Kriterien nicht. Der nicht genutzte Gebäudeteil muss tatsächlich leer, d.h. unmöbliert sein und darf auch nicht als Abstellkammer dienen. Bei Deklaration eines Unternutzungsabzuges ist der entsprechende Nachweis der Steuererklärung beizulegen.

Personen im ordentlichen AHV-Rentenalter wird von Amtes wegen beim Eigenmietwert ein **Härtefallabzug** gewährt, wenn der steuerbare Eigenmietwert (Eigenmietwert abzüglich 30% und abzüglich eines allfälligen Unternutzungsabzuges) 30% der Bruttoeinkünfte übersteigt. Der Härtefallabzug kommt nur für das Eigenheim in Betracht, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt. Der Abzug kann maximal 10% des Brutto-Eigenmietwertes betragen. Übersteigt das steuerbare Vermögen Fr. 600'000, wird kein Härtefallabzug gewährt.

- b. Zum steuerbaren Mietertrag gehören die **Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung ohne Nebenkosten** (vgl. Ziffer 4 Seite 46). Sind die Entschädigungen für Nebenkosten vertraglich im Mietzins inbegriffen, sind die tatsächlichen Auslagen davon in Abzug zu bringen. Steuerbar sind die Mietzinseinnahmen einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion.
- Wohnungen, Zimmer, Garagen und Autoabstellplätze sowie sämtliche weiteren Einnahmen aus Vermietung von Nebenräumen
 - Geschäfts- und Büroräume sowie Pachtzinsen
 - Zu den Erträgen aus Liegenschaften gehören auch die **Leistungen Dritter** wie die Zinszuschüsse von Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund der Erlasse über die Massnahmen der Wohneigentumsförderung sowie allfällige Subventionen und Versicherungsleistungen. Erträge aus Stromerzeugung, soweit diese den Eigenverbrauch übersteigen, sind unter Ziffer 6.3 als übrige Einkünfte zu deklarieren.
 - Bildet der Mietzins die Gegenleistung für eine möblierte Wohnung, ist jener Anteil nicht steuerbar, mit dem die Abnützung der Wohnungseinrichtung, die steuerlich nicht absetzbar ist, abgegolten wird. Der Einschlag beträgt in der Regel 20%.

Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftsrechnung** geführt, so kann das Total der Erträge durch Fremdnutzung direkt in die Hauptspalte eingesetzt werden. Die Liegenschaftsrechnung ist beizulegen.

C. Unterhalts- und Verwaltungskosten

Pauschalabzug

Für private Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten eine **Pauschale von 20%** des steuerlich massgebenden Mietertrages oder des steuerlich angerechneten Eigenmietwertes in Abzug gebracht werden. Die Pauschale umfasst alle Aufwendungen inklusive Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten und Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.

Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr angefallenen und selbst bezahlten Kosten. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

Versicherungsleistungen, Beiträge der öffentlichen Hand wie Förderbeiträge für Energiesparmassnahmen und andere Leistungen Dritter sind abzurechnen.

Tatsächliche Kosten

Zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften gehören:

- die Instandhaltungskosten;
- die Instandstellungskosten;
- die Ersatzbeschaffungskosten;
- die Betriebs- und Verwaltungskosten;
- die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten;
- die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen;
- die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für bauliche Verbesserungen, die nicht oder nicht nur der Erhaltung der Liegenschaft und deren Nutzungsmöglichkeit dienen, sondern zusätzlich deren Anlagewert erhöhen (wertvermehrende Aufwendungen). Derartige Aufwendungen werden bei der Veräusserung für die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer als wertvermehrende Aufwendungen (Anlagekosten) angerechnet.

1) Instandhaltungskosten

Diese Auslagen umfassen die üblichen Ausbesserungsarbeiten und anfallenden Reparaturen, welche zur Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand beitragen (Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen wie Heizung und Rollläden, Maler- und Tapezierarbeiten usw.).

2) Instandstellungskosten

Als Instandstellungskosten gelten die Aufwendungen, welche über die laufenden Ausbesserungen und Reparaturen hinaus für Arbeiten erbracht werden müssen, um die liegenschaftlichen Werte auch auf die Dauer erhalten zu können. Hierunter fallen die eigentlichen Renovationen (Dach- und Fassadensanierungen, Entfeuchtungen usw.).

3) Ersatzbeschaffungskosten

Diese Kosten beziehen sich auf Einrichtungsgegenstände liegenschaftlicher Natur, die unbrauchbar geworden oder technisch überholt sind (Ersatz der Kamin- und Heizungsanlage, der Waschmaschine, der Kücheneinrichtung usw.).

4) Betriebs- und Verwaltungskosten

Die anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich abziehbar. Nicht abzugsberechtigt sind Ausgaben, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft bewirken. Dazu gehören insbesondere Baubeiträge an die Kanalisation und Gewässerschutzanlagen sowie Bauperimeter für Strassen und Erschliessung.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten können bei Eigengebrauch oder bei Vermietung bzw. Verpachtung im Einzelnen wie folgt in Abzug gebracht werden:

– bei Eigengebrauch

Abziehbar sind Auslagen, die unabhängig von der Nutzung anfallen, d.h. sich bereits aus dem Besitz ergeben, namentlich:

- die Grundsteuer und allfällige Unterhaltssperimeter;
- die Wartungsarbeiten an liegenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Heizung);
- die Prämien für die Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Gebäudehaftpflichtversicherungen;

Nicht abziehbar sind die Kosten (inklusive Grundgebühren) für Wasser, Gas, Strom etc., die Heiz- und Warmwasser-Kosten der eigenen oder fremden Anlage (z.B. Fernheizung), die in der Regel vom Wasserverbrauch abhängigen Gewässerschutzbeiträge (Abwassergebühren) sowie die Kehrrichtentsorgungsgebühren.

– bei Vermietung und Verpachtung

Abzugsfähig sind alle Aufwendungen des Eigentümers, soweit sie nicht auf den Mieter überwälzt werden. Als abziehbare Auslagen fallen insbesondere in Betracht:

- die Kosten für die Heizung einschliesslich Kaminreinigung und Unterhalt der Heizungsanlage, des Warmwassers, die Reinigung und Beleuchtung;
- die Wasserzinsen, die Gewässerschutzbeiträge und die Kehrrichtentsorgungsgebühren;
- die Unterhaltssperimeter, die Grundsteuer und die Prämien für Sachversicherungen.

5) Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen wurden, können als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sind davon abzuziehen (vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 44 Nr. 7 unter www.steuern.sg.ch).

6) Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind den abziehbaren Unterhalts- bzw. Instandhaltungskosten gleichgestellt. Als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen gelten Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Kosten für energietechnische Anlagen und Konzepte (vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 44 Nr. 5 unter www.steuern.sg.ch).

7) Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

Abziehbar sind die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Als Ersatzneubau gilt ein Neubau mit gleichartiger Nutzung, der innert angemessener Frist nach Abschluss des Rückbaus erstellt wird. Als abziehbare Rückbaukosten gelten die Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten. Eine nach diesen Komponenten aufgegliederte separate Abrechnung ist der Veranlagungsbehörde einzureichen. Für die Zuweisung in diese vier Kategorien kann der Baukostenplan BKP zur Hilfe herangezogen werden. Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Altlastensanierungen, Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten und Aushubarbeiten.

Auf Folgejahre übertragbare
Kosten

Können Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nicht vollständig in der zugehörigen Steuerperiode berücksichtigt werden, kann der überschüssende Teil **maximal auf die nächsten zwei Jahre** als effektiver Unterhalt vorgetragen werden. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten ist nachzuweisen. Für die Deklaration steht im Internet unter www.steuern.sg.ch das jahresunabhängige Hilfsformular 7RE zum Download zur Verfügung. Vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 44 Nr. 5 unter www.steuern.sg.ch.

Bei **Stockwerkeigentum** können als tatsächliche Kosten die eigenen und anteilmässigen Aufwendungen für Unterhalt und Verwaltung (abzüglich allfällige Heiz-, Warmwasser- und Stromkosten) abgezogen werden. Hierbei werden in der Regel auch die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds als Unterhaltskosten anerkannt, sofern die Fondsmittel nur zur Begleichung von Unterhaltskosten an den Gemeinschaftsanlagen (Reparaturen und Erneuerungen ohne wertvermehrenden Anteil) verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind. Im Übrigen gelten die Ziffern 1–7 hiervoor sinngemäss.

Wird für die Liegenschaft eine separate Liegenschaftenrechnung geführt, so kann das Total der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten beim Feld «C2» eingesetzt werden. Die Liegenschaftenrechnung ist beizulegen.

Strafbestimmungen

Nicht als Strafe gilt die Ermessensveranlagung, die bei Verletzung von Verfahrenspflichten vorgenommen werden kann. Die Nichteinreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen kann jedoch mit einer Busse bestraft werden.

Die Strafbestimmungen des Steuergesetzes umfassen die Verletzung von Verfahrenspflichten, die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass

- a) die trotz Mahnung **nicht fristgemässe Einreichung der Steuererklärung** samt Beilagen sowie weiterer, für die Veranlagung notwendiger Unterlagen mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel mindestens Fr. 250 beträgt;
- b) die **vollendete Steuerhinterziehung**, bei der eine Veranlagung unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt;
- c) die **versuchte Steuerhinterziehung** (unvollständige Angabe der Einkünfte, falsche Angaben usw.) mit einer Busse, die zwei Drittel derjenigen gemäss lit. b ausmacht, bestraft wird;
- d) der **Steuerbetrug** (u.a. Einreichung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000 verbunden werden. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Das Recht der **direkten Bundessteuer** kennt vergleichbare Strafbestimmungen.

Straflose Selbstanzeige

Straffrei ist eine Selbstanzeige nur ein einziges Mal.

Bei **erstmaliger Selbstanzeige** von nicht versteuertem Einkommen und Vermögen bleiben die Steuerpflichtigen straffrei, wenn sie sich um die vollständige Festsetzung und Bezahlung der Nachsteuern bemühen.

Eine Selbstanzeige ist in der Steuererklärung oder in einer Beilage klar zu kennzeichnen, z.B. mit dem Vermerk bei der entsprechenden Position: «Selbstanzeige, bisher nicht versteuert». Die Selbstanzeige von bisher nicht versteuertem beweglichem Vermögen (einschliesslich der entsprechenden Erträge) kann im Wertchriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) erfolgen.

Direkte Bundessteuer

Die Unterschiede zwischen den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer können dem Merkblatt 32 entnommen werden (www.steuern.sg.ch).

Die Steuererklärung 2023 dient gleichzeitig als Grundlage für die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2023, welche jedoch keine Vermögenssteuer für natürliche Personen kennt.

Soweit bei der Einkommenssteuer für die direkte Bundessteuer Abweichungen gegenüber den Kantons- und Gemeindesteuern zu beachten sind, werden die erforderlichen Anpassungen durch die Steuerbehörde automatisch vorgenommen.

Steuerbezug

Ab dem Jahr 2024 werden die Steuern für das Jahr 2023 definitiv (aufgrund der Steuererklärung 2023) und die Steuern für das Jahr 2024 vorläufig in Rechnung gestellt.

Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuer für Kanton und Gemeinde erfolgt durch die politische Gemeinde. Auch die direkte Bundessteuer wird durch die Gemeinde bezogen.

Im System der Gegenwartsbemessung können die Steuern für das laufende Jahr zunächst nur vorläufig in Rechnung gestellt werden. Ab dem folgenden Jahr erfolgt die definitive Rechnungstellung (Schlussrechnung) nach Massgabe der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung mit dem Einkommen des vergangenen Jahres und dem Vermögen am Ende des vergangenen Jahres.

Auf jeder Zahlung (insgesamt bis maximal zur Höhe der vorläufigen Rechnung) wird ein Ausgleichszins gutgeschrieben. Andererseits wird auf dem schliesslich veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag ein Ausgleichszins belastet. Verfalltag bei ganzjähriger Steuerpflicht ist der 31. Juli.

Die systembedingte Verzögerung zwischen vorläufiger Rechnung und Schlussrechnung wird mit Hilfe des so genannten **Ausgleichszinses** überbrückt. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen werden Ausgleichszinsen auf allen Zahlungen berechnet, die er aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits vor der Schlussrechnung geleistet hat (positiver Ausgleichszins). Zu seinen Lasten wird auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der negative Ausgleichszins berechnet. Die Ausgleichszinsen zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen werden in der Schlussrechnung, die mit oder nach der definitiven Veranlagung zugestellt wird, saldiert.

Dem Ausgleichszins kommt somit eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen beim Bezug von Steuern zu. Der Zinssatz für positive und negative Ausgleichszinsen betrug im Jahr 2023 0,25%.

Definitive Rechnung für die Steuerperiode 2023

Zu viel bezahlte Steuerbeträge werden samt Zins zurückerstattet. Umgekehrt wird der Steuerpflichtige für zu wenig bezahlte Steuerbeträge zinspflichtig.

Aufgrund der Steuererklärung 2023 wird die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Steuerjahr 2023 vorgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine **Schlussrechnung**. Bei dieser werden die Steuern, die bis anhin aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits bezahlt wurden, angerechnet und die Ausgleichszinsen berechnet.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und begründet innerhalb der Zahlungsfrist dem zuständigen Gemeindesteueramt einzureichen.

Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist besteht eine Verzugszinspflicht.

Vollsplitting heisst:
Bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen und Einelternefamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Als Einelternefamilien gelten verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Steuertarife

Bei der **Einkommenssteuer** gilt für Alleinstehende und Verheiratete ein einheitlicher Tarif. Das Einkommen der Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften wird zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Für die Festlegung der massgebenden Tarifstufe wird aber das Ergebnis auf zwei Personen aufgeteilt. Dieses so genannte **Vollsplitting** hat zur Folge, dass die relative Belastung des Einkommens geringer ausfällt als bei Alleinstehenden.

Für Einelternefamilien wird das Vollsplitting sinngemäss angewendet.

Für das **Vermögen** beträgt die einfache Steuer **einheitlich 1,7‰**.

Die steuerliche Belastung verschiedener Einkommenshöhen wird durch den progressiv ausgestalteten Tarif bestimmt. Aus dem Tarif wird zunächst die so genannte einfache Steuer errechnet. Diese wird mit dem Gesamtsteuereffuss multipliziert, der jährlich neu festgelegt wird. Aus dieser Multiplikation ergibt sich die tatsächliche Steuerbelastung. Dasselbe gilt für die Vermögenssteuer.

Beispiel für Ehepaar X:

		einfache Steuer Fr.	Gesamt- steuereffuss	Steuer- betrag Fr.
steuerbares Einkommen	Fr. 80'000	3'640	270%	9'828
steuerbares Vermögen	Fr. 400'000	680	270%	1'836
Total				11'664

Einen vollständigen Tarif
sowie einen Steuerkalkulator
finden Sie unter
www.steuern.sg.ch

Auszug aus dem Tarif für die Einkommenssteuer (einfache Steuer)

Steuerbares Einkommen	Steuer Alleinstehende	Steuer Verheiratete/ Einelter- familien	Steuerbares Einkommen	Steuer Alleinstehende	Steuer Verheiratete/ Einelter- familien
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11'000	0	0	65'000	3'916	2'440
12'000	40	0	70'000	4'376	2'840
13'000	80	0	75'000	4'836	3'240
14'000	120	0	80'000	5'296	3'640
15'000	160	0	85'000	5'756	4'040
16'000	220	0	90'000	6'216	4'440
17'000	280	0	95'000	6'680	4'840
18'000	340	0	100'000	7'150	5'240
19'000	400	0	105'000	7'620	5'640
20'000	460	0	110'000	8'090	6'040
21'000	520	0	115'000	8'560	6'452
22'000	580	0	120'000	9'030	6'912
23'000	640	40	125'000	9'500	7'372
24'000	700	80	130'000	9'970	7'832
25'000	760	120	135'000	10'440	8'292
26'000	820	160	140'000	10'910	8'752
27'000	880	200	145'000	11'380	9'212
28'000	940	240	150'000	11'850	9'672
29'000	1'000	280	160'000	12'790	10'592
30'000	1'060	320	170'000	13'730	11'512
31'000	1'120	380	180'000	14'670	12'432
32'000	1'180	440	190'000	15'610	13'360
33'000	1'260	500	200'000	16'550	14'300
34'000	1'340	560	210'000	17'490	15'240
35'000	1'420	620	220'000	18'430	16'180
36'000	1'500	680	230'000	19'370	17'120
37'000	1'580	740	240'000	20'310	18'060
38'000	1'660	800	250'000	21'250	19'000
39'000	1'740	860	260'000	22'100	19'940
40'000	1'820	920	270'000	22'950	20'880
41'000	1'900	980	280'000	23'800	21'820
42'000	1'980	1'040	290'000	24'650	22'760
43'000	2'060	1'100	300'000	25'500	23'700
44'000	2'140	1'160	310'000	26'350	24'640
45'000	2'220	1'220	320'000	27'200	25'580
46'000	2'300	1'280	330'000	28'050	26'520
47'000	2'380	1'340	340'000	28'900	27'460
48'000	2'460	1'400	350'000	29'750	28'400
49'000	2'540	1'460	360'000	30'600	29'340
50'000	2'620	1'520	370'000	31'450	30'280
51'000	2'700	1'580	380'000	32'300	31'220
52'000	2'780	1'640	390'000	33'150	32'160
53'000	2'860	1'700	400'000	34'000	33'100
54'000	2'940	1'760	410'000	34'850	34'040
55'000	3'020	1'820	420'000	35'700	34'980
56'000	3'100	1'880	430'000	36'550	35'920
57'000	3'180	1'940	440'000	37'400	36'860
58'000	3'272	2'000	450'000	38'250	37'800
59'000	3'364	2'060	460'000	39'100	38'740
60'000	3'456	2'120	470'000	39'950	39'680
			480'000	40'800	40'620
			490'000	41'650	41'560
			500'000	42'500	42'500

Ist das steuerbare Einkommen höher als Fr. 250'000 für Alleinstehende und Fr. 500'000 für gemeinsam Steuerpflichtige, so beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 8,5%.

Auskünfte erteilen

- **Ihr Gemeindesteuernamt**
 - für Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung
 - bezüglich Rechnungsstellung
 - für Fragen zur persönlichen Veranlagung
 - zur Benutzung von: eKonto eFaktoren
- **Gesuche um Fristverlängerung** zur Einreichung der Steuererklärung über www.steuern.sg.ch
- **Elektronische Steuererklärung eTaxes** Download sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen unter www.steuern.sg.ch

Formularbestellungen

- Kantonales Steueramt Davidstrasse 41 Postfach 1245 9001 St.Gallen www.steuern.sg.ch

Formulare Verrechnungssteuer

- Eidgenössische Steuerverwaltung 3003 Bern www.estv.admin.ch

Adressverzeichnis

Gemeindesteuernamt	PLZ	Adresse	Telefon	Steuersekretär/-in	E-Mail-Adresse
Altstätten	9450	Rathausplatz 2	071 757 77 60	Zelic Katarina	katarina.zelic@altstaetten.ch
Amden	8873	Dorfstr. 22	058 228 25 01	Rüdisüli Helen	helen.ruedisueli@amden.ch
Andwil	9204	Lätschenstr. 7	071 385 12 15	Bösch Janine	janine.boesch@andwil.ch
Au	9434	Kirchweg 6	058 228 62 50	Stucki Roman	roman.stucki@au.ch
Bad Ragaz	7310	Rathaus	081 303 49 41	Benz Bruno	steueramt@badragaz.ch
Balgach	9436	Turnhallestr. 1	058 228 80 51	Züst Peter	peter.zuest@balgach.ch
Benken	8717	Zentrumsplatz 2	055 293 30 34	Schmucki Olaf	olaf.schmucki@benken.sg.ch
Berg in St. Gallen	9001	Rathaus	071 224 54 00	Romano Antonio	steueramt@stadt.sg.ch
Berneck	9442	Rathausplatz 1	071 747 44 72	Nussbaumer Caroline	caroline.nussbaumer@berneck.ch
Buchs	9470	Rathaus	081 755 75 50	Berger Sandro	steueramt@buchs.sg.ch
Bütschwil-Ganterschwil in Bütschwil	9606	Innerfeld 21	071 982 82 28	Kukleci Ervesa	ervesa.kukleci@buetschwil-ganterschwil.ch
Degersheim	9113	Hauptstr. 79	071 372 07 30	Müller Stefan	stefan.mueller@degersheim.ch
Diepoldsau	9444	Gemeindeplatz 1	071 737 73 52	Holenstein Bruno	bruno.holenstein@diepoldsau.ch
Ebnat-Kappel	9642	Hofstr. 1	071 992 64 20	Wälle Claudia	steueramt@ebnat-kappel.ch
Eggersriet	9034	Heidener Str. 5	058 228 75 05	Jäger Anina	anina.jaeger@eggersriet.ch
Eichberg	9453	Härdlistr. 11	071 757 87 73	Leuthe Tamara	tamara.leuthe@eichberg.ch
Eschenbach	8733	Rickenstr. 12	055 286 15 25	Gallati Reto	info.steuernamt@eschenbach.ch
Flawil	9230	Bahnhofstr. 6	071 394 17 21	Gerber Yannik	yannik.gerber@flawil.ch
Flums	8890	Marktstr. 24	081 734 05 10	Aebli René	rene.aebli@flums.ch
Gaiserswald in Abtwil	9030	Hauptstr. 21	071 313 86 76	Bösch Dominic	dominic.boesch@gaiserswald.ch
Gams	9473	Postfach 56	058 228 23 55	Höft Marco	marco.hoeft@gams.ch
Goldach	9403	Hauptstr. 2	058 228 78 28	Helfenberger Marcel	marcel.helfenberger@goldach.ch
Gommiswald in Ernetschwil	8725	Poststr. 12	058 228 70 31	Giger Ursula	steueramt@gommiswald.sg.ch
Gossau	9200	Bahnhofstr. 25	071 388 43 10	Cardigliano Antonella	steueramt@stadtgossau.ch
Grabs	9472	Sporgasse 7	081 772 08 09	Schwendener Sabine	sabine.schwendener@grabs.sg.ch
Häggenenschwil	9312	Dorfstr. 18	058 228 25 25	Patelli Sandra	sandra.patelli@haeggenschwil.ch
Jonschwil	9243	Poststr. 12	071 929 59 23	Knaus Pascal	steueramt@jonschwil.ch
Kaltbrunn	8722	Dorfstr. 5	058 228 63 04	Fäh Marco	marco.fah@kaltbrunn.ch
Kirchberg	9533	Gähwilerstr. 1	071 932 35 62	Länzlinger Jasmin	steueramt@kirchberg.ch
Lichtensteig	9620	Hauptgasse 12	058 228 23 89	Gübeli Maurine	maurine.guebeli@lichtensteig.sg.ch
Lütisburg	9604	Flawiler Str. 17	071 932 52 68	Breitenmoser Andreas	andreas.breitenmoser@luetisburg.ch
Marbach	9437	Obergasse 4	071 775 81 98	Hutter Manuela	manuela.hutter@marbach.ch
Mels	8887	Rathaus	058 228 30 90	Reginato Marco	steueramt@mels.ch
Mörschwil	9402	Schulstr. 3	071 868 78 51	Rosenfeld Siglinde	steueramt@moerschwil.ch
Mosnang	9607	Hinterdorfstr. 6	071 982 70 75	Keel Lisa	steueramt@mosnang.ch
Muolen	9313	Dorfstr. 9	058 228 68 63	Schmid Nadine	nadine.schmid@muolen.ch
Neckertal in Mogelsberg*	9122	Lettenstr. 3	058 228 33 05	Breitenmoser Erwin	steueramt@neckertal.ch
Nesslau	9650	Hauptstr. 24	058 228 76 33	Frischknecht Doris	doris.frischknecht@nesslau.ch
Niederbüren	9246	Gossauer Str. 5	071 424 24 01	Rudig Sarah	steueramt@niederbueren.ch
Niederhelfenschwil	9527	Oberdorf 10	071 948 62 10	Ryser Janine	steueramt@niederhelfenschwil.ch
Oberbüren	9245	Unterdorf 9	058 228 25 41	Gubelmann Ivo	steueramt@oberbueren.ch
Oberriet	9463	Staatsstr. 92	071 763 64 30	Thalmann André	steueramt@oberriet.ch
Oberuzwil	9242	Flawiler Str. 3	071 955 77 47	Looser Simon	steueramt@oberuzwil.ch
Pfäfers	7312	Gemeindehaus	081 300 42 34	Stecher Corin	corin.stecher@pfaefers.ch
Quarten in Unterterzen	8882	Walenseestr. 7	081 720 33 14	Pfiffner Simon	simon.pfiffner@quarten.ch
Rapperswil-Jona in Jona	8645	St. Gallerstr. 40	055 225 72 00	Steiner Gabi	steuerverwaltung@rj.sg.ch
Rebstein	9445	Alte Landstr. 77	071 775 82 15	Dörig Stephan	steueramt@rebstein.ch
Rheineck	9424	Hauptstr. 21	071 886 40 16	Kobelt Willy	w.kobelt@rheineck.ch
Rorschach	9400	Hauptstr. 29	071 844 21 42	Thorsell Per	per.thorsell@rorschach.ch
Rorschacherberg	9404	Goldacher Str. 67	058 228 80 35	Bischofberger Roman	roman.bischofberger@rorschacherberg.ch
Rüthi	9464	Staatsstr. 78	071 767 77 72	Dürst Ursula	ursula.duerst@rueithi.ch
Sargans	7320	Rathaus	081 725 56 20	Kohler Stefan	steueramt@sargans.ch
Schänis	8718	Oberdorf 16	055 619 61 63	Fuchs Manuela	manuela.fuchs@schaenis.ch
Schmerikon	8716	Hauptstr. 16	055 286 11 14	Eberle Gabi	gabi.eberle@schmerikon.ch
Sennwald in FrümSEN	9467	Rathaus	058 228 28 09	Kluser Astrid	steueramt@sennwald.ch
Sevelen	9475	Rathaus	081 750 11 29	Fischer Arno	a.fischer@sevelen.ch
Steinach	9323	Schulstr. 5	071 447 23 30	Keel Manuel	steueramt@steinach.ch
St. Gallen	9001	Rathaus	071 224 54 00	Romano Antonio	steueramt@stadt.sg.ch
St. Margrethen	9430	Hauptstr. 117	071 747 56 74	Schär Rolf	steueramt@stmargrethen.ch
Thal	9425	Kirchplatz 4	071 886 10 80	Franco Angelo	angelo.franco@thal.ch
Tübach	9327	Kirchstr. 18	071 844 23 09	Eberle Joshua	joshua.eberle@tuebach.ch
Untereggen	9033	Mittlerhof	071 868 90 99	Fach Reto	reto.fach@untereggen.ch
Uznach	8730	Rathaus	055 285 23 03	Moser Niklaus	niklaus.moser@uznach.ch
Uzwil	9240	Stickereiplatz 1	071 950 40 30	Stössel Pius	steueramt@uzwil.ch
Vilters-Wangs in Wangs	7323	Rathaus	081 725 37 18	Giordano Michael	steueramt@vilters-wangs.ch
Waldkirch	9205	Bernhardzellerstr. 28	058 228 79 18	Saxer Timi	timi.saxer@waldkirch.ch
Walenstadt	8880	Rathaus	058 228 38 15	Waldvogel Christian	steueramt@walenstadt.ch
Wartau in Azmoos	9478	Poststr. 51	058 228 20 63	Schwendener Christian	steueramt@wartau.ch
Wattwil	9630	Grüenaustr. 7	071 987 55 41	Niederer Richard	steueramt@wattwil.ch
Weesen	8872	Hauptstr. 15	058 228 76 08	Hug Olivia	steueramt@weesen.ch
Widnau	9443	Neugasse 4	071 727 03 05	Pokorny Stefan	steueramt@widnau.ch
Wil	9500	Marktgasse 57	071 913 52 31	Giger Peter	steueramt@stadtwil.ch
Wildhaus-Alt St.Johann in Alt St.Johann	9656	Staatsstrasse	058 228 71 22	Bollhalder Andrea	andrea.bollhalder@wildhaus-altstjohann.ch
Wittenbach	9300	Dottenwiler Str. 2	071 292 21 35	Ringeisen Rolf	steueramt@wittenbach.ch
Zuzwil	9524	Hinterdorfstr. 3	058 228 28 71	Gmür Ralph	steueramt@zuzwil.ch

* Fusion der Gemeinden Oberhelfenschwil und Hemberg mit Neckertal per 1. Januar 2023